

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 83/81 von Sir Brandon Rhys Williams an die Kommission Betrifft: Garantierte Mindesteinkommen für EWG-Bürger (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 899/82 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Gleichbehandlung des weiblichen und männlichen Personals der EWG (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 1548/82 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Preiskontrolle auf dem Eisen- und Stahlsektor	3
Nr. 1958/82 von Herrn Ulrich Irmer an die Kommission Betrifft: Zuschüsse für die italienische Olivenerzeugerorganisationen	4
Nr. 1992/82 von Herrn Ove Fich an die Kommission Betrifft: Mittel für die Bildung	5
Nr. 2009/82 von Herrn Ulrich Irmer an die Kommission Betrifft: Harmonisierung des europäischen Lebensmittelrechts	6
Nr. 2015/82 von Herrn Barry Seal an die Kommission Betrifft: Die Ford Motor Company	7
Nr. 2016/82 von Herrn Barry Seal an die Kommission Betrifft: Die Ford Motor Company	7
Nr. 2017/82 von Herrn Barry Seal an die Kommission Betrifft: Die Ford Motor Company – Wettbewerb	7
Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2015/82, 2016/82 und 2017/82	7

Nr. 2037/82 von Herrn Roberto Costanzo, Giovanni Barbagli und Antonio Del Duca an die Kommission	
Betrifft: Vermutliche Betrügereien bei der Gewährung von Beihilfen an die Olivenölerzeuger . . .	8
Nr. 2045/82 von Herrn Leonidas Kyrkos an die Kommission	
Betrifft: Beendigung der Übergangszeit für griechisches Olivenöl	9
Nr. 2056/82 von Herrn Pancrazio De Pasquale an die Kommission	
Betrifft: Betrügerische Marktmethoden bei Südfrüchten in Sizilien	9
Nr. 2072/82 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission	
Betrifft: Robbenbabys – Haltung Kanadas	10
Nr. 2082/82 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Führerschein	11
Nr. 2088/82 von Frau Danielle De March an die Kommission	
Betrifft: Bestimmungen zur Identifizierung von Rasse- und Jagdhunden	11
Nr. 2110/82 von Herrn Rudolf Schieler an die Kommission	
Betrifft: Waldsterben	12
Nr. 2123/82 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission	
Betrifft: Nichtdurchführung von EG-Vorschriften	12
Nr. 2132/82 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission	
Betrifft: Seetransport chemischer Stoffe	13
Nr. 2140/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission	
Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EG	14
Nr. 2152/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Staatliche Preisbindungen für Arzneimittel	14
Nr. 2154/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Abbau der Grenzkontrollen beim innergemeinschaftlichen Warenaustausch und Reiseverkehr	15
Nr. 2158/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Permanentes Verbot in Frankreich, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern . . .	15
Nr. 2180/82 von Herrn André Damseaux an die Kommission	
Betrifft: Umstrukturierung der wallonischen Stahlindustrie	16
Nr. 2206/82 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission	
Betrifft: Internationales Programm über chemische Sicherheit	16
Nr. 2210/82 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission	
Betrifft: Alternativ-Läden und Bio-Läden	17
Nr. 2213/82 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission	
Betrifft: Aktion „Weihnachtsbutter“	18
Nr. 2252/82 von Frau Elise Boot an die Kommission	
Betrifft: Beziehungen EG – EFTA	18
Nr. 2283/82 von Frau Marie-Jacqueline Desouches an die Kommission	
Betrifft: Volksrepublik China	19
Nr. 2287/82 von Herrn David Curry an die Kommission	
Betrifft: Verwendung von Canthaxanthin als Zusatz im Futter für Lachse und Forellen	20
Nr. 2304/82 von Frau Marijke van Hemeldonck an die Kommission	
Betrifft: Rauchen in der Europäischen Gemeinschaft	21

Nr. 2315/82 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission	
Betrifft: Negative Darstellung von Menschen aus anderen Mitgliedstaaten	22
Nr. 2323/82 von Herrn Karel Van Miert an die Kommission	
Betrifft: Beziehungen zur flämischen Gemeinschaft	22
Nr. 2325/82 von Sir Peter Vanneck an die Kommission	
Betrifft: Öffentliche Übernahmeangebote	23
Nr. 2343/82 von Frau Mechthild von Alemann an die Kommission	
Betrifft: Humanitäre Hilfe für Bewohner von Flüchtlingslagern in der Westsahara	24
Nr. 2351/82 von Herrn John Hume an die Kommission	
Betrifft: Einfuhren von Kraftwagen aus der Republik Irland nach Nordirland	24
Nr. 2352/82 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission	
Betrifft: Preis eines Reisepasses	25
Nr. 2353/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Behinderung des freien Warenverkehrs für Arzneimittel in Frankreich	26
Nr. 2355/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Verstöße gegen Artikel 30 EWGV in Frankreich bei Arzneimittelspezialitäten	26
Nr. 2373/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Verstöße gegen Artikel 30, 86 und 90 EWGV durch die französischen Zulassungsbestimmungen für ausländische Arzneimittelhersteller	26
Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2353/82, 2355/82 und 2373/82	26
Nr. 2354/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission	
Betrifft: Fehlender Patentschutz im Zusammenhang mit Höchstpreisvorschriften für Arzneimittel in Italien	26
Nr. 2363/82 von Frau Beate Weber, Frau Lieselotte Seibel-Emmerling und Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
Betrifft: Gesundheitsschäden durch Tätigkeit an Bildschirmgeräten, insbesondere bei Schwangeren	27
Nr. 2376/82 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission	
Betrifft: EAGFL-Zuschüsse für den Saatensektor	27
Nr. 2383/82 von Herrn Patrick Lalor an die Kommission	
Betrifft: Zuwendungen nach dem EGKS-Vertrag an Arbeitnehmer aus sonstigen Bergbausparten	27
Nr. 2386/82 von Herrn Pol Marck an die Kommission	
Betrifft: Wanderarbeitnehmer	28
Nr. 2404/82 von Herrn Manlio Cecovini an die Kommission	
Betrifft: Verweigerung der Aufnahme von Frl. Diadora Bussani in die Marineakademie Livorno	28
Nr. 3/83 von Herrn Winston Griffiths an die Kommission	
Betrifft: Küstenschifffahrt	28
Nr. 5/83 von Herrn Edward Kellett-Bowman an die Kommission	
Betrifft: Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter	29
Nr. 6/83 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission	
Betrifft: Arbeitsbedingungen der bei der Kommission beschäftigten Übersetzer	29
Nr. 31/83 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission	
Betrifft: Rückstände des Antibiotikums Chloramphenicol in Eiern	30

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 35/83 von Herrn Christoper Jackson an die Kommission	
Betrifft: Beratungsverträge im Rahmen des EEF	30
Nr. 36/83 von Herrn Michael Welsh an die Kommission	
Betrifft: Stahlbeihilfen	30
Nr. 42/83 von Herrn Pietro Lezzi an den Rat	
Betrifft: Südliches Afrika	31
Nr. 45/83 von Herrn Paul-Henry Gendebien an die Kommission	
Betrifft: Beitrag des EAGFL in Wallonien und in Flandern für 1982	31
Nr. 57/83 von Herrn Bernard Thareau an die Kommission	
Betrifft: Kosten der Beihilfe für Raps, Sonnenblumen und Soja (je Hektar)	33
Nr. 58/83 von Herrn Bernard Thareau an die Kommission	
Betrifft: Exporterstattungen für mit Protein angereichertes Milchpulver	33
Nr. 62/83 von Herrn André Damseaux an die Kommission	
Betrifft: Überwachung der Bestimmungen über die Stahlabsatzpreise gemäß Artikel 60 des EGKS-Vertrags durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	33
Nr. 63/83 von den Abgeordneten Roland Boyes und Ann Clwyd an den Rat	
Betrifft: Überprüfung des Sozialfonds	34
Nr. 64/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an die Kommission	
Betrifft: Mitspracheverfahren	35
Nr. 65/83 von Frau Annie Krouwel-Vlam an den Rat	
Betrifft: Mitspracheverfahren	35
Nr. 70/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an den Rat	
Betrifft: Einheitliches Wahlverfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments	36
Nr. 75/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission	
Betrifft: Wirtschaftsabkommen zwischen Griechenland und der UdSSR	36
Nr. 88/83 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission	
Betrifft: Ehegatte und Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben: Arbeiterlaubnis	36
Nr. 101/83 von Frau Hanna Walz an die Kommission	
Betrifft: „Senioren-Experten-Service“ für die Entwicklungshilfe	37
Nr. 102/83 Hanna Walz an die Kommission	
Betrifft: Zollfreizonen in Ungarn	38
Nr. 117/83 von Frau Ann Clwyd an die Kommission	
Betrifft: Nickelimporte	38
Nr. 137/83 von Herrn Robert Battersby an die Kommission	
Betrifft: Verarbeitung von Mitteilungen über beschränkende Absprachen	38
Nr. 147/83 von Frau Luciana Castellina an die Kommission	
Betrifft: Mittelgewährung zugunsten von Immobiliengesellschaften	39
Nr. 179/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
Betrifft: Bedienstete der Kommission	39
Nr. 205/83 von Herrn Jean Penders an die Kommission	
Betrifft: Nahrungsmittelhilfe für Äthiopien	40
Nr. 208/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission	
Betrifft: Steuerliche Belastung der Unternehmen	40

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 215/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an den Rat	
Betrifft: Übereinkommen betreffend die Verkehrsinfrastrukturen	40
Nr. 227/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an den Rat	
Betrifft: Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)	41
Nr. 228/83 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an den Rat	
Betrifft: Fortschritte des Konzertierungsverfahrens zum Gemeinschaftshaushalt	41
Nr. 291/83 von Frau Joyce Quin an die Kommission	
Betrifft: Südpazifik-Konferenz in Pago Pago	41

Berichtigungen

Berichtigung der gemeinsamen Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1920/82 und 2277/82 (Abl. Nr. C 129 vom 16. 5. 1983)	43
---	----

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 83/81

von Sir Brandon Rhys Williams (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. April 1981)

Betrifft: Garantierte Mindesteinkommen für EWG-Bürger

Wird die Kommission eine Tabelle veröffentlichen, aus der hervorgeht, welche Mitgliedstaaten ihren Bürgern garantierte Mindesteinkommen gewähren sowie – in der jeweiligen Landeswährung und in ERE – der Wert dieser garantierten Mindesteinkommen für eine Einzelperson, ein Ehepaar, ein Ehepaar mit zwei Kindern von jeweils 10 und 12 Jahren sowie mit vier Kindern von jeweils 4, 8, 11 und 15 Jahren ersichtlich ist?

Ergänzende Antwort von Herrn Richard

im Namen der Kommission

(5. Mai 1983)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 26. Juni 1981 ⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr die Ergebnisse der Studie über das Mindesteinkommen und die Armut mitteilen, die im Rahmen der zwischenzeitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durchgeführt wurde. Gemäß den Empfehlungen in Kapitel V des Schlußberichts der Kommission über das erste Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut beschränkte sich diese Studie auf jene vier Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich die typischsten Maßnahmen ergriffen haben, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Obwohl diese Studie noch nicht voll ausgewertet ist, kann man daraus bereits jetzt entnehmen, daß es in diesen Staaten verschiedene garantierte Mindesteinkommen gibt, deren Höhe anhand unterschiedlicher Bedürftigkeitskriterien der einzelnen oder der Familien, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Familienlasten usw., bemessen wird; diese Regelungen

sind so unterschiedlich, daß sie jeden Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten schwer, wenn nicht unmöglich machen, sofern man nicht bestimmte gemeinsame Regeln festlegt oder Absprachen trifft, die dem Vergleich einen großen Teil seines Werts nehmen würden.

Unter den derzeitigen Umständen und in Anbetracht der Schwierigkeiten, die mit der Einführung eines gesetzlich garantierten Mindesteinkommens in allen Mitgliedstaaten verbunden sind, beabsichtigt die Kommission nicht, Untersuchungen von der Art durchzuführen, wie sie der Herr Abgeordnete gewünscht hat.

Die Kommission plant hingegen, im Rahmen eines Vierjahresarbeitsprogramms auf dem Gebiet der mittelfristigen Prognosen der Sozialausgaben und deren Finanzierung schrittweise Vergleiche darüber anzustellen, welcher Schutz im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit repräsentativen Arbeitnehmern und repräsentativen Familien in den verschiedenen oben erwähnten Situationen tatsächlich gewährt wird.

Die Vorarbeiten hierzu beginnen jedoch erst in der zweiten Hälfte 1983.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 195 vom 3. 8. 1981, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 899/82

von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1982)

Betrifft: Gleichbehandlung des weiblichen und männlichen Personals der EWG

1. In Beantwortung meiner Anfrage Nr. 1119/81 ⁽¹⁾ beschränkte sich die Kommission darauf, mir eine Auflistung zur Verfügung zu stellen, die ohne Computer nicht auszuwerten ist; es war selbstverständlich nicht nach der Auflistung, sondern nach ihrer statistischen Auswertung und Neuordnung gefragt worden.

2. Die Punkte 3, 4, 6, 7 und 8 dieser Anfrage wurden nicht beantwortet, und ich möchte sie wiederholen, um präzise, umfassende Antworten zu erhalten.

Kann die Kommission die neuesten statistischen Angaben zu folgenden Punkten liefern:

1. Aufschlüsselung der durchschnittlichen Zeitspanne, die ein Bediensteter jeweils in einer bestimmten Laufbahngruppe verbringt, nach Geschlecht;
2. Aufschlüsselung der Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 (Hauptverwaltungsrat) und A 4 (Dienststellen-/Sektionsleiter) nach Geschlecht;
3. Übersicht über die Zahl der (männlichen und weiblichen) Bediensteten der Laufbahngruppe A, die bei ihrem Dienstantritt in die Besoldungsgruppen A 8, A 7, A 6, A 5 und A 4 eingestuft wurden;
4. Zahl und prozentualer Anteil der Bediensteten der Laufbahngruppen A und B, die im Zeitraum 1978 bis 1981 Mutterschaftsurlaub und Urlaub aus persönlichen Gründen in Anspruch nahmen (im letztgenannten Fall aufgeschlüsselt nach Geschlecht); erwünscht sind genaue Angaben über die jeweilige Dauer des Urlaubs;
5. Aufschlüsselung der Beamten der Laufbahngruppen B und C mit Hauptschulbildung, höherer Schulbildung, Hochschulbildung nach Geschlecht?

(¹) ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1982, S. 14.

**Ergänzende Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1983)

Im Nachgang zur Antwort der Kommission vom 25. Oktober 1982 (¹) werden der Frau Abgeordneten nachstehend die in Punkt 2 und 4 ihrer Anfrage erbetenen Angaben in Tabellenform übermittelt.

In den Zahlen zu Punkt 2 sind sowohl A 4- als auch A 5-Beamte enthalten, weil die von der Frau Abgeordneten genannten Planstellen mit Beamten dieser Besoldungsgruppen besetzt werden.

Die Antwort auf Punkt 4 beschränkt sich auf den Urlaub aus persönlichen Gründen, da die Datenverarbeitung keine Angaben über den Mutterschaftsurlaub enthält. Es erschien zweckmäßig, auch die Sonderlaufbahn Sprachendienst einzubeziehen, um vollständige Angaben über die Situation der weiblichen Bediensteten zu erhalten.

Angaben zu Punkt 3 stehen zur Zeit nicht zur Verfügung. Hierzu wären langwierige und kostspielige Untersuchungen über die Laufbahn jedes einzelnen Beamten der Laufbahngruppe A erforderlich.

(¹) ABl. Nr. C 312 vom 29. 11. 1982, S. 7.

**Beamte und Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppen A 4 und A 5
(Stand vom 1. März 1983)**

Amtsbezeichnung	Insgesamt	Männer	Frauen	%
Sonderdienstleiter	79	66	3	3,8
Stellvertretender Abteilungsleiter	14	11	3	21,4
Bereichsleiter	14	14	—	0,0
Assistent des Generaldirektors	24	22	2	8,3
Hauptverwaltungsrat	1 211	1 120	91	7,5
A 4- und A 5-Beamte insgesamt	1 342	1 243	99	7,4
davon A 4	733	697	36	4,9
A 5	609	546	63	10,3

(¹) ABl. Nr. C 312 vom 29. 11. 1982, S. 7.

Dauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen (¹)

(Stand Ende 1982)

	Bis zu 3 Monaten			Über 3 Monate bis 3 Jahre			Über 3 Jahre		
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt
A	2	17	19	6	59	65	2	30	32
L/A	30	13	43	59	17	76	—	—	—
B	5	3	8	44	21	65	8	1	9
Gesamtzahl	37	33	70	109	97	206	10	31	41
Prozentsatz	52,9	47,1	100	52,9	47,1	100	24,4	75,6	100

(¹) Der Mutterschaftsurlaub ist in der Datenverarbeitung nicht erfaßt.

	Frauen	Männer
Gesamtzahl der beurlaubten Beamten und Bediensteten	156 = 49,29 %	161 = 50,8 %
Verhältnis der Zahl der beurlaubten Beamten und Bediensteten zur Gesamtzahl der weiblichen bzw. männlichen Beamten und Bediensteten der Laufbahngruppen:		
A	4,93 %	4,55 %
L/A	17,18 %	4,74 %
B	7,46 %	2,07 %

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1548/82

von Herrn Bouke Beumer (PPE – NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. November 1982)

Betrifft: Preiskontrolle auf dem Eisen- und Stahlsektor

Im Oktober 1981 hat die Kommission in einer Mitteilung⁽¹⁾ erklärt, sie werde die strenge Einhaltung der Preisvorschriften nach Artikel 60 des EGKS-Vertrags überwachen.

- Wie viele Produzenten wurden 1981 und 1982 auf Einhaltung der Preisbestimmungen kontrolliert?
- Wie viele Stahlhandlungen wurden von den Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Einhaltung der Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS⁽²⁾ und anderer Bestimmungen kontrolliert?
- Wie viele und welche dieser Unternehmen haben sich der Nachprüfung nach Vorlage eines Nachprüfungsauftrags nicht unterworfen?
- Bei wie vielen Produzenten bzw. Vertriebsunternehmen wurden Übertretungen festgestellt (für 1981 und 1982)?
- Wie vielen und welchen Unternehmen wurden wirksame Geldbußen auferlegt?
- Kann die Kommission die erbetenen Zahlenangaben nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln?

(1) ABl. Nr. C 294 vom 14. 11. 1981.

(2) ABl. Nr. L 184 vom 4. 7. 1981, S. 13.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(14. April 1983)

mutmaßlichen Preisunterschreitungen im Zusammenhang mit Artikel 60 und 61 des EGKS-Vertrags und der Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis 31. Oktober 1982 aufgeführt sind.

Sieben Stahlhandlungen haben eine Kontrolle abgelehnt. Da die Kommission Informationen, die geeignet sind, den betreffenden Unternehmen Nachteile zu verursachen, nicht weitergeben darf, kann sie die Namen nicht bekanntgeben.

Bei den in der zweiten Tabelle angegebenen Preisunterschreitungen handelt es sich lediglich um mutmaßliche Preisunterschreitungen; erst wenn die Unternehmen am Ende eines sorgfältigen Prüfungsverfahrens, mit dem alle Rechte der Verteidigung gewahrt werden sollen, sich nicht rechtfertigen können, kann eine Zuwiderhandlung festgestellt und gegebenenfalls eine Sanktion verhängt werden. Außerdem ist zu bemerken, daß die sehr zahlreichen Kontrollen bei den Stahlhandlungen zunächst vor allem den Zweck hatten, die korrekte Einführung der Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS nachzuprüfen. Meistens folgten darauf Erläuterungs- und Warnschreiben.

Von den 186 Prüfungsberichten, die 1982 ausgewertet wurden, sind in 48 Fällen die Verfahren eingestellt worden, weil keine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden konnte; 71 Erläuterungs- und Warnschreiben wurden versandt, 48 Verfahren wegen Zuwiderhandlung eingeleitet und 10 Anhörungen abgehalten.

Die Kommission hat bislang gegen drei Stahlunternehmen und eine Stahlhandlung Geldbußen festgesetzt (Entscheidung vom 9. Dezember 1982). Die Namen und die Höhe der Geldbußen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 324 vom 10. Dezember 1982 veröffentlicht worden.

Der Herr Abgeordnete wird auf die nachstehenden Übersichten verwiesen, in denen die Kontrollen und

Übersicht über die Kontrolle und festgestellten Preisunterschreitungen im Zusammenhang mit Artikel 60 und 61 des EGKS-Vertrags und der Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Oktober 1982

Stahlerzeuger und -händler

Mitgliedstaaten	Kontrollen							
	1981			1982			Insgesamt	
	Erzeuger	Händler	Insgesamt	Erzeuger	Händler	Insgesamt	Erzeuger	Händler
Bundesrepublik Deutschland	6	10	16	2	62	64	8	72
Belgien	4	11	15	3	25	28	7	36
Frankreich	2	7	9	4	29	33	6	36
Italien	20	7	27	26	52	78	46	59
Luxemburg	—	—	—	1	1	2	1	1
Niederlande	1	—	1	1	4	5	2	4
Vereinigtes Königreich	7	3	10	2	28	30	9	31
Dänemark	—	—	—	—	1	1	—	1
Irland	1	—	1	—	2	2	1	2
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	41	38	79	39	204	243	80	242

Mitgliedstaaten	Mutmaßliche Preisunterschreitungen							
	1981			1982			Insgesamt	
	Erzeuger	Händler	Insgesamt	Erzeuger	Händler	Insgesamt	Erzeuger	Händler
Bundesrepublik Deutschland	6	4	10	1	3	4	7	7
Belgien	4	2	6	3	5	8	7	7
Frankreich	2	5	7	3	3	6	5	8
Italien	15	4	19	10	7	17	25	11
Luxemburg	—	—	—	1	—	1	1	—
Niederlande	1	—	1	1	1	2	2	1
Vereinigtes Königreich	4	2	6	4	3	7	8	5
Dänemark	—	—	—	—	1	1	—	1
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	32	17	49	23	23	46	55	40

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1958/82

von Herrn Ulrich Irmer (L-D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Zuschüsse für italienische Olivenerzeugerorganisationen

1. Treffen Pressemeldungen zu, daß der EG-Kommission eine Geheimstudie vorliegt, aus der hervorgeht, daß italienische Olivenerzeugerorganisationen für 350 000 Tonnen Olivenöl Zuschüsse in Höhe von 485 Millionen DM erhalten haben, die überhaupt nicht produziert worden sind?

2. Seit wann weiß die Kommission von diesem Verdacht, und was hat sie unternommen, um ihn aufzuklären?

3. Falls die Meldungen zutreffen: Ist die Kommission mit mir der Meinung, daß hier dem EG-Haushalt in betrügerischer Weise erhebliche Summen verlorengegangen sind?

4. Was gedenkt die Kommission zu tun, um diesen Verlust auszugleichen?

5. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um Wiederholungsfälle zu verhüten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(27. April 1983)

1., 3. und 4. Es gibt kein „vertrauliches“ Dokument der Kommission, aus dem sich eine Bestätigung der Pressemeldungen entnehmen läßt, wonach italienische Oliven-erzeugerorganisationen Beihilfen der Gemeinschaft für Ölmengen erhalten hätten, die überhaupt nicht produziert worden sind.

Zum 30. November 1982 lautet der Stand der tatsächlichen Zahlungen, die die italienische Interventionsstelle an die Olivenerzeugerorganisationen geleistet hat, wie folgt:

- für das Wirtschaftsjahr 1979/80: 228,1 Millionen ECU;
- für das Wirtschaftsjahr 1980/81: 258,1 Millionen ECU;
- für das Wirtschaftsjahr 1981/82: keine.

Nach Auffassung der Kommission kann dieser Stand der Beihilfezahlungen die Vorwürfe über erhebliche Verluste zu Lasten des EAGFL, wie sie die von dem Herrn Abgeordneten genannten Pressemeldungen enthalten, nicht bestätigen.

2. Allerdings schienen nach Auffassung von Sachverständigen die Gesamtmenge an Olivenöl der Wirtschaftsjahre 1979/80 (rund 610 000 Tonnen) und 1980/81 (rund 730 000 Tonnen), für welche die italienischen Erzeuger eine Produktionsbeihilfe beantragten, angesichts der ungünstigen Wetterlage nicht den für die betreffenden Wirtschaftsjahre erwarteten eher durchschnittlichen Produktionsmengen entsprechen zu können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die zuständige italienische Stelle in der Regel nicht alle Ölmengen, für die Anträge auf Produktionsbeihilfen eingereicht werden, annimmt; so wurden diese Mengen in der Vergangenheit nach Überprüfung auch berichtigt.

Für die betreffenden Wirtschaftsjahre hat die Kommission den italienischen Behörden empfohlen, die Zahlung der noch ausstehenden 30 % der Beihilfe bei sämtlichen von den Erzeugern in diesen Wirtschaftsjahren vorgelegten Beihilfeanträgen einzustellen; auch haben die Kommissionsdienststellen mit den verantwortlichen Beamten des Landwirtschaftsministeriums in Rom mehrere Besprechungen geführt, um Lösungen zu finden.

Dabei ist vereinbart worden, daß sämtliche von den Erzeugern vorgelegten Anträge erneut geprüft und Anträge, die bestimmte Größenordnungen überschreiten, einer weiteren Kontrolle unterzogen werden; bei Feststellung von überzogenen Forderungen werden die angegebenen Mengen entsprechend gekürzt.

Die den Provinzkommissionen für Olivenöl übertragenen Überprüfungsarbeiten sind für das Wirtschaftsjahr 1979/80 nunmehr nahezu abgeschlossen; die Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1980/81 sollen anschließend auf die gleiche Weise geprüft werden.

Sobald ihr die in den Beihilfeanträgen gemeldeten Ölmengen bekannt waren, hat die Kommission die erforderlichen Schritte unternommen, um anhand zahlreicher Kontrollen an Ort und Stelle das Funktionieren der Beihilferegulierung und die Arbeitsweise der zentralen und peripheren Erzeugerorganisationen zu überprüfen.

5. Die Kommission weiß, daß die Kontrolle der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl Schwierigkeiten aufwirft. Sie hat ihre diesbezüglichen Sorgen bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, nicht zuletzt in der Mitteilung an den Rat über das Mandat ⁽¹⁾.

In jüngster Zeit, und zwar anlässlich der Agrarpreisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ⁽²⁾, hat die Kommission nach der Feststellung, daß „diese Probleme trotz der Bemühungen der einzelstaatlichen Behörden, besonders Italiens, und der Beteiligung der Erzeugerorganisationen an der Verwaltung und Kontrolle dieser Beihilfe immer noch nicht gelöst sind“, ihre Absicht bekundet, „alles daranzusetzen, um die Kontrolle und Überwachung der Erzeugerbeihilfe im Rahmen der bestehenden Regelung zu verbessern“.

⁽¹⁾ Beilage 4/81 – Bull. EG.

⁽²⁾ Dok. KOM(82) 650 endg., Band I, S. 65.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1992/82

von Herrn Ove Fich (S – DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Mittel für die Bildung

Kann die Kommission bestätigen, daß

1. die Mittel, die gemäß der Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 von Artikel 630 ausbezahlt wurden, ausschließlich für die Durchführung von Voruntersuchungen verwendet wurden;
2. zur Vergabe der Mittel für die Voruntersuchungen gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 eine Entschließung des Rates benötigt wird;
3. die Entwicklung einer wirklichen gemeinsamen Bildungspolitik einen formellen Rechtsakt des Rates voraussetzt, bevor überhaupt Mittel für eine solche Politik bereitgestellt werden können?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1983)

1. Die im Rahmen von Artikel 630 bewilligten Mittel werden für die Durchführung des Aktionsprogramms im

Bildungsbereich verwendet, das unter Punkt IV der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 ⁽¹⁾ vorgesehen ist.

Seitdem haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen den aus Artikel 630 finanzierten Teil des Aktionsprogramms bestätigt und sogar erweitert.

2. Nach der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 ist eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Erhebungen oder Untersuchungen nicht erforderlich, da es sich nicht um wichtige neue Aktionen handelt.

3. Dieser Punkt ist gegenstandslos, da die Gemeinschaft im Bildungsbereich keine gemeinsame Politik verfolgt, sondern eine Politik der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene, vor allem um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2009/82
von Herrn Ulrich Irmer (L - D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (24. Januar 1983)

Betrifft: Harmonisierung des europäischen Lebensmittelrechts

Da die bisherigen Harmonisierungsvorschläge auf diesem Gebiet – von Ausnahmen abgesehen – lediglich Detailregelungen betrafen, frage ich die EG-Kommission:

1. Stimmt die EG-Kommission mir zu, daß alle bisherigen Versuche zur Harmonisierung des Lebensmittelrechts in der Europäischen Gemeinschaft unter mangelnder Systematik gelitten haben?
2. Ist die EG-Kommission bereit, ihre Vorschläge künftighin mehr als bisher am Grundgedanken der Artikel 100 und 189 EWG-Vertrag zu orientieren und sich dabei unter Vermeidung von Detailregelungen auf die grundsätzlichen Harmonisierungsziele zu beschränken?
3. Stimmt die EG-Kommission mir des weiteren zu, daß die Beibehaltung der bisherigen Kommissionsstrategie auf einem so wichtigen Gebiet zu einer Lebensmittelrecht-Harmonisierung auf niedrigstem Niveau führt, wie es durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Urteile im Fall Cassis de Dijon) bereits sichtbar ist?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(19. Mai 1983)

Die Kommission teilt nicht die Meinung des Herrn Abgeordneten, die Vorschläge zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nahrungsmittelbereichs hätten sich nur auf Detailpunkte bezogen und litten unter methodischen Mängeln.

Das entscheidende Kriterium jedes gemeinschaftlichen Vorgehens in diesem Bereich sind die Auswirkungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes.

Früher

- setzte die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nahrungsmittelbereichs auf zwei Ebenen an, auf einer horizontalen, allgemeinen und einer vertikalen, spezifischen Ebene;
- wurden die besten Erfolge auf den Sektoren der horizontalen, allgemeinen Ebene erzielt: Etikettierung, Zusatzstoffe, mit Nahrungsmitteln in Berührung kommende Stoffe und Gegenstände, für besondere Formen der Ernährung bestimmte Nahrungsmittel;
- hat sich die Kommission Hilfsmittel geschaffen, die es ihr ermöglichten, die Wissenschaft – den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß – und auch die sozio-ökonomischen Kreise – den Beratenden Lebensmittelausschuß – zu Rate zu ziehen, um wohlgedachte und realistische Vorschläge machen zu können.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt ein Exemplar der Bibliographie über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Lebensmitteln ⁽¹⁾, die alle erforderlichen Angaben über die verschiedenen Rechtsakte enthält.

Anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag, insbesondere in der Rechtssache „Cassis de Dijon“, und in verschiedenen anderen neueren Rechtssachen konnte die Kommission die Prioritäten, die in diesem Bereich zu setzen sind, neu überdenken. Nach dieser Rechtsprechung kann jedes Erzeugnis, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurde, grundsätzlich auch in den übrigen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gäbe einen zwingenden Grund, der gegen die Vermarktung dieses Erzeugnisses spricht.

Wie sie schon in ihrer Mitteilung ⁽²⁾ über Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ zum Ausdruck gebracht hat, wird die Kommission eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in erster Linie dann anstreben müssen, wenn es um die Beseitigung von Handelshemmnissen geht, die auf einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruhen, die gemäß Artikel 36 EWG-Ver-

trag oder aufgrund anderer vom Gerichtshof festgestellter Kriterien zulässig sind. Im Lebensmittelsektor kommen zur Rechtfertigung einer einzelstaatlichen Beschränkung gegenüber Erzeugnissen, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, im wesentlichen folgende Gründe in Frage: Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit, Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und die Redlichkeit der Handelsgeschäfte.

Das Vorgehen der Gemeinschaft muß sich also vorrangig auf diejenigen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, die zwingend auf mindestens einem dieser Kriterien beruhen.

Die Kommission ist durchaus nicht der Meinung, daß diese Art des Vorgehens eine minimale Harmonisierung bewirkt. Sie ist vielmehr davon überzeugt, daß dieser Ansatz nach und nach zur Herausbildung eines gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts führen wird, in dem es keine Vorschrift gibt, die nicht durch die Sorge um das Gemeinwohl gerechtfertigt ist, und das sich durch zwingende Kriterien, wie die oben beschriebenen, leiten läßt.

(¹) Nur in französischer und englischer Fassung vorhanden: „Élimination des entraves techniques aux échanges des denrées alimentaires“ und „The removal of technical barriers to trade in foodstuffs“.

(²) ABl. Nr. C 256 vom 3. 10. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2015/82

von Herrn Barry Seal (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Die Ford Motor Company

Wenn das Urheberrecht des Vereinigten Königreichs einem Automobilhersteller (wie der Ford Motor Company Ltd) ein Monopol für die zur Reparatur dieser Fahrzeuge benötigten Ersatzteile einräumt, hat dann eine solche Gesellschaft im Rahmen von Artikel 86 der Römischen Verträge eine beherrschende Stellung, und wenn ja, wird die Kommission untersuchen, ob die Ford Motor Company Ltd ihre beherrschende Stellung mißbrauchen will, indem sie bei englischen Gerichten Klage erhebt, um andere Firmen daran zu hindern, Karosserieersatzteile herzustellen oder einzuführen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2016/82

von Herrn Barry Seal (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Die Ford Motor Company

Wird die Kommission angesichts der von der Ford Motor Company im Vereinigten Königreich gemäß dem britischen Urheberrecht bei den Obergerichten eingereichten

Klage gegen die wichtigsten britischen Hersteller von Karosserieersatzteilen untersuchen, ob das britische Urheberrecht, soweit es Ersatzteile für Kraftfahrzeuge betrifft, eine ungerechtfertigte Handelsschranke zwischen den Mitgliedstaaten darstellt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2017/82

von Herrn Barry Seal (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Die Ford Motor Company – Wettbewerb

Wird die Kommission nach Untersuchung der Klage der Ford Motor Company vor dem High Court des Vereinigten Königreichs gegen die wichtigsten britischen Hersteller und Importeure von Karosserieersatzteilen feststellen, ob dies ein Versuch ist, den Wettbewerb dieser kleinen Hersteller auszuschalten, was gegen die Ideale der Römischen Verträge und die Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft verstößt?

Hält die Kommission den Ersatzteilmarkt für Kraftfahrzeuge unter dem Aspekt des Wettbewerbs für zufriedenstellend, und schlägt sie vor, dieser Situation im Auge zu behalten?

Gemeinsame Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2015/82, 2016/82 und 2017/82

(17. Mai 1983)

Nicht jedes gewerbliche Schutzrecht führt zu einer beherrschenden Stellung des Rechtsinhabers im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag. Die Anwendbarkeit von Artikel 86 hängt auch von den konkreten Marktverhältnissen, insbesondere der Substituierbarkeit des vom Schutzrecht erfaßten Produkts durch andere Erzeugnisse, ab. Artikel 86 kann anwendbar sein, wenn ein Nachfrager auf einen oder wenige Anbieter eines Ersatzteils angewiesen ist, wie es bei den Herstellerteilen des Automobilkonstruktors („captive“ parts) und bei bestimmten Zulieferteilen vorkommt.

Die Geltendmachung eines Urheberrechts ist an sich kein Mißbrauch von Marktmacht. Entscheidend ist vielmehr, ob das nationale Recht als solches mit den Vertragsbestimmungen vereinbar ist.

Wesentliche Unterschiede im Umfang der gewerblichen Schutzrechte, die von Mitgliedstaaten gewährt werden, sind aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts – insbesondere aus der Sicht der Vorschriften über den freien Warenverkehr und der Wettbewerbsregeln – unerwünscht. Soweit die Artikel 30 und 36 nicht anwendbar

sind, kann sich eine Harmonisierung der Schutzrechte empfehlen, möglicherweise aufgrund der Artikel 100 bis 102 des Vertrages. Die Kommission begrüßt die Bemerkungen in dem von der britischen Regierung herausgegebenen Grünbuch, (Cmnd. 8302, S. 5 und 6) über den urheberrechtlichen Schutz von „rein funktionellen Designs“. Nach Auffassung der Kommission läge eine Änderung des britischen Rechts nach diesen Leitlinien im Interesse einer Angleichung des britischen und des kontinentaleuropäischen Schutzes und würde damit dazu beitragen, eine potentielle Handelsschranke abzubauen.

Die Kommission hat in der Praxis bereits damit begonnen, die vom Herrn Abgeordneten genannten Probleme zu untersuchen, wenn auch nicht im Rahmen des Ford-Falls. Die Frage, ob die Geltendmachung von Urheberrecht tatsächliche oder potentielle einschränkende Wirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel hat und ob Artikel 30 oder 36 anwendbar ist, wurde in einem Fall, bei dem es um Ersatzteile für British-Leyland-Fahrzeuge ging, bereits dem englischen Obersten Gericht vorgelegt. Das Oberste Gericht entschied im letzten Jahr in verschiedenen Fragen des nationalen Rechts zugunsten von British Leyland und weigerte sich, die Frage von Artikel 30 dem Gerichtshof in Luxemburg vorzulegen. Eine Befassung des englischen Appellationsgerichts wird noch für dieses Jahr erwartet und dürfte die Nichtvorlage der vorgenannten Frage einschließen. Die Kommission würde eine solche Vorlage begrüßen, damit die Frage der Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht vom Gerichtshof beantwortet wird.

Die Kommission prüft die Wettbewerbslage auf dem Markt für Kraftfahrzeugteile und verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1730/82 von Herrn Megahy und ihm selbst ⁽¹⁾. Es gibt Anzeichen dafür, daß der Ersatzteilmarkt sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite her mitunter Verzerrungen ausgesetzt ist. Im Interesse des Wettbewerbs würde es bereits einen Fortschritt bedeuten, wenn es gelänge, in diesem Bereich mehr Markttransparenz zu schaffen. Um mehr Wettbewerb zu ermöglichen, verlangt die Kommission, daß die Vertragshändler eines Kraftfahrzeugherstellers Ersatzteile, die den Qualitätsstandard der vom Kraftfahrzeughersteller vertriebenen Teile erreichen, auch von anderen Anbietern beziehen dürfen ⁽²⁾. Ähnlich dürfen Zulieferanten der Kraftfahrzeugindustrie nicht durch unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen am Verkauf auf dem Ersatzteilmarkt gehindert werden ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 13. 4. 1983.

⁽²⁾ Siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1358/81 von Frau Walz, ABl. Nr. C 47 vom 22. 2. 1982, S. 23.

⁽³⁾ Siehe Bekanntmachung der Kommission vom 18. Dezember 1978 über die Beurteilung von Zulieferverträgen nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags, ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1979, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2037/82
der Herren Roberto Costanzo (PPE – I), Giovanni Barbagli (PPE – I) und Antonio Del Duca (PPE – I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Januar 1983)

Betrifft: Vermutliche Betrügereien bei der Gewährung von Beihilfen an die Olivenölzeuger

Sind der Kommission die in der europäischen Presse im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktordnung für Olivenöl verbreiteten Informationen bekannt, wonach man bei einem Vergleich zwischen der Ölmenge, für die die Produktionsbeihilfe, und derjenigen, für die die Verbraucherhilfe gewährt wird, zu dem Schluß kommt, daß der Unterschied zwischen diesen Mengen zu Unrecht an die Olivenölzeuger bezahlt worden ist? Dabei wird jedoch nicht erwähnt, daß ein großer Teil der Produktion normalerweise zum Eigenverbrauch und zum Direktverkauf beim Erzeuger bestimmt ist bzw. automatisch von der Verbraucherbeihilfe ausgeschlossen ist, da er in Behältern abgefüllt wird, die nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

Ist die Kommission angesichts dieser Überlegungen der Auffassung, daß man aufgrund der Angaben über die Olivenölmenge, für die die Verbraucherbeihilfe, und derjenigen, für die die Produktionsbeihilfe gewährt wird, behaupten kann, daß der Unterschiedsbetrag die zu Unrecht an die Erzeuger bezahlte Quote und somit einen Betrug zu Lasten des Haushaltsplans der EG darstellt?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(19. Mai 1983)

1. Die Kommission ist sich mit den Herren Abgeordneten darin einig, daß die gemeinschaftliche Olivenölherzeugung nicht nur über die anerkannten Abfüllbetriebe abgesetzt wird, die die Verbraucherbeihilfe erhalten. So wird ein nicht geringer Teil dieser Erzeugung von den Erzeugern selbst verbraucht oder von ihnen unmittelbar an den Verbraucher abgegeben. Darüber hinaus wird Olivenöl aus gemeinschaftlicher Erzeugung in der Nahrungsmittelindustrie verwendet oder von nicht anerkannten Abfüllbetrieben auf den Markt gebracht. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß ein Teil der Gemeinschaftserzeugung (Lampantöl und Tresteröl) raffiniert werden muß, bevor er zum Verbrauch abgegeben werden kann, was mit Verlusten verbunden ist.

Es ist deshalb wohl einzusehen, daß die Olivenölmenge, für die die Produktionsbeihilfe gewährt wird, und die Menge, für die die Verbraucherbeihilfe gewährt wird, nicht übereinstimmen können. Der Unterschied zwischen diesen beiden Mengen kann also an sich nicht schon als Beweis für einen Betrug zu Lasten des europäischen Haushalts gewertet werden.

2. Da sich die Kommission bewußt war, daß bei der Produktionsbeihilfe für Olivenöl bereits in den Wirtschaftsjahren 1979/80 und 1980/81 Probleme aufgetreten waren, ist sie mit den italienischen Behörden übereingekommen, die Zahlung der restlichen 30 % der Beihilfe auszusetzen und die in diesen beiden Wirtschaftsjahren eingereichten Anträge der Erzeuger zu überprüfen.

Die Kommission erkennt an, daß die derzeitigen Probleme bei der Kontrolle teilweise auf gewisse Schwierigkeiten der Umsetzung der Produktions-Beihilfenregelung für Olivenöl in das nationale System zurückzuführen sind, und will deshalb alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um die Bedingungen der dem Mitgliedstaat und den Erzeugerorganisationen obliegenden Kontrollen zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2045/82
von Herrn Leonidas Kyrkos (COM – GR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (28. Januar 1983)

Betrifft: Beendigung der Übergangszeit für griechisches Olivenöl

Gedenkt die Kommission – bzw. hat sie den politischen Willen – im Hinblick auf die globale Überprüfung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Fette und aufgrund der Tatsache, daß das Olivenöl für rund 300 000 griechische Familien – in erster Linie Kleinbauern – die Haupteinkommensquelle darstellt, sowie aufgrund der damit verbundenen geringen Kosten, vorzuschlagen, die Übergangszeit für griechisches Olivenöl zu beenden und den Berechtigten vom nächsten Wirtschaftsjahr 1983/84 an – also dem Zeitpunkt, ab dem die konkurrierenden pflanzlichen Fette bereits ungehindert nach Griechenland importiert werden können – alle Beihilfen für Erzeugung und Absatz zu gewähren, die auch die anderen Partner erhalten?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(20. Mai 1983)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Verkürzung der Übergangszeit für griechisches Olivenöl – derzeit fünf Jahre – eine Änderung des Beitrittsvertrags erforderlich machen würde. Die Kommission ist jedoch rechtlich nicht befugt, eine solche Änderung vorzuschlagen.

Sie muß im übrigen folgendes feststellen:

— Die in Griechenland geltenden Gemeinschaftspreise (Erzeugerpreis und Interventionspreis) in ECU sind seit dem Wirtschaftsjahr 1982/83 an das gemeinsame Niveau angeglichen worden. So ist der in

Griechenland geltende Interventionspreis in Drachmen seit dem 1. Januar 1981 (Zeitpunkt des Beitritts) um 45 % gestiegen.

- Die in Griechenland anwendbare gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe, ausgedrückt in ECU, ist seit dem 1. Januar 1981 (ausgehend von einem vorher bestehenden nationalen Niveau gleich Null) an das gemeinsame Niveau angeglichen worden. Infolgedessen hat sich diese Beihilfe in Drachmen seit dem Beitritt um 156 % erhöht.
- Die in Griechenland geltende gemeinschaftliche Beihilfe zum Olivenöl, ausgedrückt in ECU, ist seit dem 1. November 1981 (ausgehend von einem nationalen Niveau gleich Null) an das gemeinsame Niveau angeglichen worden. Die in Frage stehende Beihilfe ist seit diesem Zeitpunkt in Drachmen um 135 % gestiegen.
- Schließlich möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die Marktlage für sämtliche pflanzliche Öle gegenwärtig von den Organen der Gemeinschaft namentlich im Rahmen der Erörterungen über die Änderung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Hinblick auf die Erweiterung eingehend geprüft wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2056/82
von Herrn Pancrazio De Pasquale (COM – I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. Januar 1983)

Betrifft: Betrügerische Marktmethoden bei Südfrüchten in Sizilien

Im Zusammenhang mit den zum Schaden der EWG erfolgten Betrugsfällen auf dem Südfrüchtemarkt, die am 27. Oktober in Bagheria (Palermo) aufgedeckt wurden und damit die ausgedehnten Spekulationsmachenschaften mafioser Kreise gegen die Erzeuger in den ländlichen Gebieten Siziliens ans Licht brachten, stelle ich folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Kommission, Bedienstete gemäß Artikel 9 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vor Ort zu schicken, um den Vorfall vollständig aufzuklären und die erschwindelten Geldbeträge wiederzubeschaffen, um damit die weiteren Ermittlungen zu erleichtern, die der Rechnungshof für erforderlich erachten wird?
2. Hält es die Kommission für angebracht, an der vom Hohen Kommissar für den Kampf gegen die Mafia angeregten Untersuchung aktiv mitzuarbeiten, um alle Absprachen zwischen der Mafia, den Lokalbehörden, Kontrollorganen und Veredelungsindustrien aufzudecken und um zu erforschen, welche neuen Verfahren eingeleitet werden können, die verhindern, daß die Gemeinschaftsmittel den Erzeugern und der bereits stark benachteiligten sizilianischen Landwirtschaft vorenthalten werden?

3. Kann die Kommission das Europäische Parlament so früh wie möglich über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichten?
4. Wird die Kommission, wenn das Ausmaß des Betrugs und die unmittelbar Verantwortlichen festgestellt sind, die tatsächlichen Vorfälle in geeigneter Form bekanntmachen, damit der Ruf der sizilianischen Landarbeiter und landwirtschaftlichen Erzeuger nicht durch die Unehrenhaftigkeit einiger einschlägiger Kreise geschädigt wird?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1983)

Durch Gerüchte über die Hinterziehung von EWG-Geldern durch die Komplizenschaft zwischen Zitrusfruchterzeugern, Verarbeitungsbetrieben und Beamten des Außenhandelsamts (ICE) alarmiert, haben die Dienststellen der Kommission unverzüglich Verbindung mit den italienischen Behörden aufgenommen. Die verschiedenen Punkte der Frage des Herrn Abgeordneten werden nachstehend beantwortet:

1. Eine Untersuchung an Ort und Stelle durch Bedienstete der Kommission wird gegenwärtig nicht empfohlen, da der Fall in den Händen des italienischen Staatsanwalts in Palermo liegt.
2. Die Dienststellen der Kommission stehen in enger Zusammenarbeit mit der italienischen Regierung und unterstützen diese in jeglicher Hinsicht im Kampf gegen die Betrugstäter. Sie tragen insbesondere für die Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge Sorge.
3. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments wird von den Dienststellen der Kommission vierteljährlich über Fälle von Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Folgemaßnahmen unterrichtet.
4. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1982 haben die italienischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Summen im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽¹⁾ drei Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten zugeleitet, deren finanzielle Auswirkungen im Anschluß an die laufenden Ermittlungen festgestellt werden.

Die italienische Zahlstelle hat jedoch als Sicherungsmaßnahmen bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens die Ausführungen von Zahlungsanweisungen in Höhe von insgesamt 297 986 775 Lire (rund 225 000 ECU) gesperrt, da der Verdacht besteht, daß die begünstigten Zitrusfruchtverarbeitungsbetriebe in diese Betrugssache verwickelt sind.

Die genannte Verordnung sieht nicht vor, daß die Kommission über die Identität der Täter von Unregel-

mäßigkeiten unterrichtet wird. Diese Frage fällt unter die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden.

(¹) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2072/82

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Januar 1983)

Betrifft: Robbenbabys – Haltung Kanadas

Die zwischen der EG und Kanada über diese heikle Frage entstandenen Meinungsverschiedenheiten sind bekannt.

Ein Teil der kanadischen Öffentlichkeit unterstützt den Plan, die kanadische Regierung solle im Fall eines Einfuhrstopps für Robbenfelle aus Kanada alle Fischereiabkommen mit den Ländern der EG kündigen.

Diese Haltung kann den Fischern aus Großbritannien, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Frankreich, die ihre traditionellen Fischgründe im Nordatlantik haben, schweren Schaden zufügen.

Wie haben sich die Verhandlungen zwischen der Kommission und Kanada zur Herbeiführung einer Lösung unter Berücksichtigung der Abstimmung des Europäischen Parlaments und der diesbezüglichen Meinung in der europäischen Öffentlichkeit entwickelt?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(17. Mai 1983)

Die Vertreter der Kommission und Kanadas sind am 31. Januar und 1. Februar 1983 zusammengetroffen, um die Frage der Robbenbabys zu untersuchen.

Die kanadischen Behörden konnten nicht zusagen, die Fangquoten für Robbenbabys wesentlich herabzusetzen oder die Jagd auf diese Tiere vollständig zu unterbinden. Sie haben jedoch erklärt, daß mit Rücksicht auf die Marktlage die tatsächlichen Fänge des Jahres 1983 erheblich unter denen früherer Jahre liegen dürften.

Für Mönchsrobber haben die kanadischen Behörden wegen der unsicheren wissenschaftlichen Einschätzung der Bestände eine Herabsetzung der Fänge vorgeschlagen und der Gemeinschaft und Norwegen, die ebenfalls Mönchsrobberfang betreiben, Verhandlungen angeboten, die zu einer Vereinbarung über eine gemeinsame Einschränkung der Jagd auf diese Tiergattung führen sollen.

Der Rat hat am 28. März 1983 eine Richtlinie⁽¹⁾ über die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber und Waren daraus verabschiedet. Diese

Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen oder beibehalten, um sicherzustellen, daß Jungrobberfelle und daraus hergestellte Waren nicht für kommerzielle Zwecke in ihr Gebiet eingeführt werden.

Die Kommission wurde beauftragt, die Gespräche mit Kanada und Norwegen fortzusetzen und Lösungen anzustreben, die eine Einfuhrbeschränkung entbehrlich machen. Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diesen Auftrag auszuführen.

(¹) ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2082/82

von Herrn Horst Seefeld (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

Betrifft: Führerschein

1. Teilt die Kommission meine Ansicht, daß die automatische Umwandlung eines Lkw-Führerscheins in einen Omnibus-Führerschein ohne jedwede Prüfung problematisch ist und in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet werden sollte?

2. Wenn ja:

- a) In welchen Ländern wird ein derartiges Verfahren zur Zeit praktiziert?
- b) Was hat die Kommission unternommen bzw. wird sie unternehmen, um dies zu verändern?

Antwort von Herrn Contogeorgis im Namen der Kommission

(14. April 1983)

1. Die Anerkennung eines Führerscheins C (Güterkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) für die Klasse D (Kraftfahrzeuge für den Personenverkehr mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) ist bei den in Artikel 4 der Richtlinie 80/1263/EWG (¹) zur Einführung eines EG-Führerscheins festgelegten Gültigkeitsentsprechungen nicht genannt.

2. a) Die einzigen Mitgliedstaaten, die eine solche Anerkennung praktizieren, sind Dänemark und Frankreich, jedoch nur beim Führerschein C 1 für Güterkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 19 Tonnen (bei Einzelfahrzeugen) beträgt oder die (bei Sattelkraftfahrzeugen) für ein Gesamtgewicht des Zuges von mehr als 12,5 Tonnen zugelassen sind. Diese Praktiken, die vor

der Anwendung der Richtlinie in Kraft waren, können laut Artikel 9 der Richtlinie beibehalten werden, denn dieser Artikel ermächtigt die Mitgliedstaaten, nach Konsultierung der Kommission und bis zur Einführung einer endgültigen Regelung von den in Artikel 4 der Richtlinie festgelegten Gültigkeitsbedingungen abzuweichen.

- b) Die Festlegung der Gültigkeitsregeln wurde in die Richtlinie aufgenommen, damit die Ausgabe von Führerscheinen nach dem EG-Modell zu vergleichbaren Bedingungen erfolgen kann. Um die Schaffung gleicher Gültigkeitsvoraussetzungen für die Führerscheine wird man sich in der zweiten Phase der Einführung eines Gemeinschaftsführerscheins bemühen, zumal dieses Problem auch bei anderen Führerscheinklassen auftritt.

(¹) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2088/82

von Frau Danielle De March (COM – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

Betrifft: Bestimmungen zur Identifizierung von Rasse- und Jagdhunden

Ist der Kommission bekannt, daß in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein internationaler illegaler Handel mit Rasse- und Jagdhunden existiert?

Welche Vorschriften gelten derzeit für die Kontrolle beim Grenzübergang von Haustieren innerhalb der Gemeinschaft und auch nach Drittländern?

Denkt die Kommission an eine Verbesserung oder Verstärkung der geltenden Bestimmungen für die Identifizierung von Rasse- und Jagdhunden, indem z. B. gemeinschaftsweit eine einheitliche Kartei mit Tätowierungen angelegt wird, um die Bestimmungen der Herkunft zu erleichtern und somit Schmuggelaktionen zu verhindern?

Antwort von Herrn Dalsager im Namen der Kommission

(6. Juni 1983)

Harmonisierte tierärztliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden und für die Einfuhr aus Drittländern bestehen nicht.

Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, ihre innerstaatlichen Regeln in eigener Zuständigkeit anzuwenden; die Kommission ist also über illegalen Handel nicht unterrichtet.

Nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muß die Erfüllung der Tiergesundheitskriterien für den Handel aus einer den Hund begleitenden Bescheinigung hervorgehen, die gleichzeitig eine Beschreibung des Tiers zum Zweck der Identifizierung enthält; in einigen Mitgliedstaaten ist auch eine Tätowierung vorgesehen. Nach Auffassung der Kommission besteht gegenwärtig kein Harmonisierungsbedarf; also auch im Augenblick keine Notwendigkeit zur Einführung eines besonderen Systems der obligatorischen Kennzeichnung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2110/82

von Herrn Rudolf Schieler (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1983)

Betrifft: Waldsterben

Nach Feststellung von Experten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt des Landes Baden-Württemberg ist die Schnelligkeit, mit welcher das Tannensterben um sich greift, dramatisch und besorgniserregend.

Mindestens 50 % der Weißtannen sind sichtbar von der Krankheit befallen. In bestimmten Beobachtungsgebieten des Schwarzwalds waren im Herbst 1980 noch 65 % der Weißtannen gesund, heute sind in denselben Gebieten bereits 80 % der Tannen sehr krank. Diese Zahlen sind nur beispielhaft für viele Gebiete der Gemeinschaft.

Ich frage angesichts dieser dramatischen Entwicklung die Kommission, was sie zu tun gedenkt, um das Tannensterben zu stoppen? Ist sie insbesondere bereit, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die Emissionen von Schwefeldioxid, die als Hauptursache des Tannensterbens angesehen werden, zu reduzieren?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(10. Mai 1983)

Die Kommission ist sich der Gefahren für den Waldbestand bewußt, die insbesondere durch Luftverschmutzungen und dabei vor allem durch sauren Regen in Verbindung mit Emissionen von Schwefeldioxid verursacht werden.

Mit der Richtlinie 75/716/EWG vom 24. November 1975⁽¹⁾ wurden für den Schwefelgehalt in Gasöl ab 1976 zulässige Höchstwerte festgelegt. 1980 erfolgte aufgrund dieser Richtlinie eine weitere Herabsetzung des Höchstgehalts.

Mit der Richtlinie 80/779/EWG vom 15. Juli 1980⁽²⁾, die in erster Linie dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient, wurden hinsichtlich der Luftqualität verbindliche Normen für Schwefeldioxid und Schwebstaub festgelegt.

Auf Vorschlag der Kommission hat die Gemeinschaft im November 1979 zusammen mit ihren Mitgliedstaaten das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung unterzeichnet, das im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) ausgearbeitet worden ist. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Mit dem Vorhaben „COST 61 a“ im multinationalen Rahmen der Wissenschaftlichen und Technischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und europäischen Drittländern werden die physikalischen und chemischen Umwandlungsprozesse sowie die Ausbreitung der Schadstoffe in der Atmosphäre untersucht.

Die Kommission hat am 9. September 1982 in Berlin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für die Maßnahme „COST 61 a“ neue Leitlinien ausarbeiten soll, namentlich zur Untersuchung der Säureablagerungen in Verbindung mit der Ausbreitung von Schadstoffen in der Luft über größere Entfernungen. Die erwarteten Ergebnisse werden einen weiteren Beitrag der Gemeinschaft zum Übereinkommen der ECE in Genf darstellen.

In ihrem dritten Umweltschutzprogramm befürwortet die Kommission Maßnahmen zur schrittweisen Verminderung des Gesamtumfangs der Emissionen insbesondere von Schwefeldioxid, Stickoxid und Schwebstoffen.

Im Augenblick liefern die Dienststellen der Kommission materielle und wissenschaftliche Hilfe zur Vorbereitung der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe der Europäischen Forstkommision vom 26. bis 28. April 1983 in Genf. Diese Gruppe soll insbesondere Bestandsaufnahmen der Erkenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf den Waldbestand erstellen und ein Arbeitsprogramm vorschlagen.

Schließlich hat die Kommission bei der Tagung des Rates für Forschungsfragen am 8. Februar 1983 die Ausrichtung eines Symposiums über den Forschungsbedarf auf dem Gebiet der Luftverschmutzung, insbesondere in der Frage des sauren Regens, angekündigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980; ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981 (Änderung).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2123/82

von Herrn Jens-Peter Bonde (CDI – DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1983)

Betrifft: Nichtdurchführung von EG-Vorschriften

Kann die Kommission nach dem neuesten Stand eine Übersicht über bestehende Richtlinien geben, die von den Mitgliedstaaten nicht angewendet werden?

Kann die Kommission insbesondere eine Statistik über die Nichtdurchführung von EG-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten vorlegen?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1983)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß der Bericht über die festgestellten Verstöße, dessen jährliche Vorlage sie dem Europäischen Parlament zugesagt hat, den größten Teil der erbetenen Informationen enthalten wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2132/82

von Herrn Hemmo Muntingh (S – NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1983)

Betrifft: Seetransport chemischer Stoffe

International wie auch im Rahmen der EWG wurden mittlerweile eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffsöl getroffen. In diesem Zusammenhang seien Maßnahmen wie „port-state control“ und dergleichen genannt. Doch auch der Seetransport chemischer Stoffe birgt große Risiken. Im Marpol-Vertrag wurden auch in bezug auf diese Stoffe Präventivmaßnahmen getroffen. Diese treten jedoch vorläufig nicht in Kraft. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch in diesem Bereich Vorkehrungen gegen die chemische Verschmutzung durch Schiffe zu treffen.

1. Sind der Kommission die Mengen chemischer Stoffe und insbesondere gefährlicher chemischer Verbindungen, die in den Gemeinschaftsgewässern befördert werden, und die damit verbundenen Umwelt Risiken bekannt?
2. Läßt sich ein System der „port-state control“, wie es für Öl eingerichtet wurde, auch auf Chemikalien anwenden, und kann die Kommission mitteilen, inwieweit ein solches System wünschenswert bzw. notwendig ist?
3. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang die Häfen in den Mitgliedstaaten mit Anlagen für die Aufnahme chemischer Stoffe ausgestattet sind bzw. welche Pläne dahingehend vorhanden sind?
4. Wurden auf nationaler bzw. internationaler Ebene Maßnahmen für Schiffsunfälle auf See vorgesehen, bei denen gefährliche chemische Verbindungen ins Meer gelangen?

5. Ist es nützlich und notwendig, daß die Kommission in diesem Bereich Initiativen ergreift?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1983)

1. Die Statistiken über den Seetransport chemischer Stoffe ermöglichen es nicht, die Frage des Herrn Abgeordneten in der von ihm gestellten Form zu beantworten. Aus den Statistiken, die dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften vorliegen, geht jedoch hervor, daß im Jahr 1980 30 Mill. Tonnen bzw. 26 Mill. Tonnen chemischer Stoffe im Rahmen des internationalen Verkehrs in den Häfen von sechs Mitgliedstaaten (zehn Mitgliedstaaten abzüglich Dänemark, Griechenland und Irland, für die keine Daten vorliegen, und Luxemburg, das davon nicht betroffen ist) verladen bzw. gelöscht worden sind.

2. Das Marpol-Übereinkommen von 1973/1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe wird von seinem Inkrafttreten an (Oktober 1983) zu den zutreffenden Übereinkommen zählen, für deren Beachtung im Rahmen der Kontrolle durch die Hafenstaaten Sorge getragen werden muß. Da sein Anhang II – der sich auf die Verhütung der Meeresverschmutzung durch in Großbehältern beförderte flüssige Schadstoffe bezieht – jedoch erst im Oktober 1986 in Kraft treten wird, wird die Kontrolle von Chemikalien-Tankern sowie die Kontrolle der Ableitung chemischer Stoffe ins Meer in den Häfen der Staaten, die dem Pariser Verständigungsübereinkommen vom 16. Januar 1982 beigetreten sind, erst von diesem Zeitpunkt an ausgeübt.

3. Die Häfen der Mitgliedstaaten sind nur unvollkommen mit Anlagen für die Aufnahme chemischer Stoffe ausgestattet (ausgenommen in den Anrainerstaaten der Ostsee). Die Kosten für diese Anlagen waren einer der Gründe, warum Anhang II des Marpol-Übereinkommens von Anhang I getrennt wurde.

4. Auf internationaler Ebene wird das Bonner Übereinkommen – für das die Gemeinschaft einen Antrag auf Beitritt gestellt hat – derzeit geändert, um dieses Übereinkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Nordsee auf die Bekämpfung der Ableitung chemischer Stoffe ins Meer auszudehnen und so die wachsende Bedeutung dieser Beförderungsart und die möglichen Gefahren zu berücksichtigen, die eine etwaige chemische Katastrophe für die Meeresumwelt und für die Interessen der Küstenstaaten im allgemeinen in sich birgt.

5. Ja, vgl. Punkt 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2140/82von **Herrn Dieter Rogalla (S - D)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Januar 1983)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EG

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl in Finanzfragen wie bei der Forschung und bei Vorhaben der Regional- oder Sozialpolitik Vorrang erhalten soll?

Wenn ja, wie wird diese Vorrangstellung in die Praxis umgesetzt?

Ist insbesondere vorgesehen, sie durch bessere finanzielle Bedingungen oder durch Zinsvergütungen finanziell zu begünstigen?

Ist die Kommission bereit, die finanziellen Auswirkungen einer solchen Prioritätspolitik bei der Verhandlung über die nächste Tranche des Neuen Gemeinschaftsinstruments vor dem Rat zu verteidigen?

Wie stellt die Kommission sicher, daß die Bankinstitute und ihre jeweiligen Geschäftsführer die Interessenten über die günstigen Finanzbedingungen für alle Vorhaben unterrichten, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1983)

Die Kommission läßt entsprechend den Verträgen und dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht Forschungsvorhaben sowie Regional- oder Sozialvorhaben, die für mehrere Mitgliedstaaten von Interesse sein können, ihre volle finanzielle Unterstützung zukommen.

So finanziert beispielsweise die EIB gemäß Artikel 130 des EWG-Vertrags Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten; der EFRE leistet im Rahmen der quotenfreien Abteilung durch Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur Regionalentwicklung einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands⁽¹⁾; in den Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds⁽²⁾ haben Maßnahmen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam getroffen werden, in den verschiedenen Beteiligungsbereichen erste Vorrangstufe; die Kommission hält schließlich eine Beteiligung privater oder öffentlicher Einrichtungen sämtlicher Mitgliedstaaten an der Durchführung gemeinschaftlicher FuE-Programme bei Kostenteilung für wesentlich.

Die Kommission mißt dieser Art von Maßnahmen besondere Bedeutung bei, beabsichtigt jedoch nicht, systema-

tisch Zinsvergütung oder besonders günstige finanzielle Bedingungen für spezifische Fälle einzuführen. Aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument können von jeher Finanzierungen für Vorhaben gewährt werden, die für mehrere Mitgliedstaaten von Interesse sind. Die potentiellen Empfänger der Gemeinschaftsbeihilfen oder -darlehen sowie der finanziellen Vergünstigungen im Rahmen der Globaldarlehen werden durch die traditionellen Informationsmittel über die verschiedenen Zuschußmöglichkeiten im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente informiert, wie Unterlagen und Prospekte, Konferenzen und bilaterale Kontakte mit den Dienststellen der Kommission oder der EIB, soweit diese davon betroffen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980.⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 13. 5. 1981.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2152/82**von **Herrn Rudolf Wedekind (PPE - D)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Februar 1983)

Betrifft: Staatliche Preisbindungen für Arzneimittel

Wie bewertet die Kommission den Umstand, daß die Förderung des freien Warenflusses von Arzneimitteln durch staatliche Preisbindungen in einigen EG-Ländern, wie z. B. Italien und Belgien, behindert wird, und welche Möglichkeiten sieht sie, für die Zukunft einen freien, durch nationale Bürokratien unbehinderten Markt zu schaffen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1983)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Lage hinsichtlich der Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten betreffend die Festsetzung der Preise von Arzneimittelspezialitäten.

Sie erinnert daran, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes das Recht der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen im Bereich der Preisfestsetzung auf der Ebene des Einzelhandels und der Verbraucher zu treffen, unberührt bleibt und daß Rechtsvorschriften zur Festlegung der Preise, soweit diese unterschiedslos für alle gelten, als solche keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellen, sofern der Preis nicht so hoch festgesetzt wird, daß der Vertrieb eingeführter Erzeugnisse entweder unmöglich oder gegenüber den nationalen Erzeugnissen erschwert wird.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat sich die Kommission bereits wegen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet an die belgischen und italienischen Behörden gewandt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß ihre in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofes getroffenen Maßnahmen ein wirksames Mittel zur Gewährleistung des freien Verkehrs der betreffenden Waren darstellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2154/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Abbau der Grenzkontrollen beim innergemeinschaftlichen Warenaustausch und Reiseverkehr

Welche Maßnahmen hat die Kommission in den letzten Jahren durchgesetzt bzw. dem Ministerrat erfolgreich oder erfolglos vorgeschlagen, um die Grenzkontrollen innerhalb der EG, die den Warenaustausch und den Reiseverkehr hemmen und damit der Harmonisierung des Gemeinsamen Marktes entgegenwirken, wirksam, sichtbar und erfolgreich abzubauen, und welche Vorschläge zur Verbesserung der Situation können bzw. konnten aufgrund welcher Einsprüche oder Vorbehalte welcher nationaler Regierungen bzw. des Ministerrats insgesamt nicht durchgesetzt werden, und wie sieht die Kommission die zukünftige Entwicklung für diese Vorschläge, bzw. welche durchsetzbaren Vorschläge wird die Kommission in nächster Zeit in diesem Bereich machen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(26. Mai 1983)

Angesichts des Umfangs der Antwort übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt die Liste der vom Rat bereits angenommenen Vorschläge sowie eine Aufstellung derjenigen Vorschläge, die vom Rat bislang nicht angenommen werden konnten.

Wie die Kommission dem Parlament bereits mitgeteilt hat ⁽¹⁾, vertritt sie die Auffassung, daß es Sache des Rates ist, Auskünfte über die Haltung der verschiedenen Delegationen im Rat zu erteilen.

Die Kommission bemüht sich derzeit, das Paket von Vorschlägen durchzubringen, die sie in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament über die Stärkung des Binnenmarktes ⁽²⁾ angekündigt hat.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Europäische Rat auf seinen Tagungen am 2. und 4. Dezember 1982 bzw. am 21. und 22. März 1983 die vorrangige Bedeutung der Binnenmarktpolitik hervorgehoben hat. Eine Reihe von Sondertagungen des Rates im ersten Halbjahr 1983 sind diesem Thema gewidmet.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse wird die Kommission die Möglichkeit neuer Vorschläge im Hinblick auf weitere Fortschritte in diesem Bereich prüfen.

⁽¹⁾ Vgl. die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 342/82 von Herrn Herman, ABl. Nr. C 198 vom 2. 8. 1982, S. 28.

⁽²⁾ Dok. KOM(82) 399 endg. vom 24. 6. 1982 und Dok. KOM(82) 735 endg. vom 12. 11. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2158/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Permanentes Verbot in Frankreich, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern

In Frankreich gibt es ein permanentes Verbot für Exporteure und Importeure, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Sieht die Kommission in diesem Verbot keine protektionistische Maßnahme?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1983)

Die devisenrechtlichen Bestimmungen sehen bezüglich der Kurssicherung bei Termingeschäften folgendes vor:

- die Exporteure dürfen Devisenterminverkäufe frei vornehmen;
- die Importeure dagegen dürfen am Terminmarkt Devisen nur zur Bezahlung der Einfuhr von zwölf Grunderzeugnissen kaufen. Eine Terminabsicherung ist nur für einen Höchstzeitraum von drei Monaten möglich.

Bei jeder anderen Einfuhr werden die erforderlichen Devisen am Tag der finanziellen Begleichung des Geschäfts selbst zugeteilt. Mit dieser Maßnahme sollen die Möglichkeiten zur Spekulation auf einen sinkenden Wechselkurs eingeschränkt werden; die Maßnahme als solche kann nach Auffassung der Kommission nicht als Hemmnis für den freien Warenverkehr gewertet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2180/82

von Herrn André Damseaux (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Umstrukturierung der wallonischen Stahlindustrie

Plant die Kommission angesichts der Tatsache, daß der für die wallonische Stahlindustrie vorgesehene Umstrukturierungsplan notwendigerweise den Verlust einer gewissen Zahl von Arbeitsplätzen mit sich bringt, besondere Maßnahmen zur Lösung der sozialen Probleme und zum Ausgleich der Arbeitsplatzverluste in diesem Sektor?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1983)

Aufgrund von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des EGKS-Vertrags gewährt die Kommission Beihilfen für die berufliche Anpassung der Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die wegen Umstrukturierungsmaßnahmen ihren bisherigen Arbeitsplatz verlieren. Die Arbeitnehmer der belgischen Eisen- und Stahlindustrie werden – ebenso wie die Arbeitnehmer der Eisen und Stahlindustrie der übrigen Mitgliedstaaten – weiterhin diese Beihilfen erhalten.

Außerdem konnten ihnen besondere, zeitlich begrenzte Sonderbeihilfen im Rahmen der vom Rat 1981 für drei Jahre genehmigten sozialen Maßnahmen für die Stahlindustrie bewilligt werden. Diese Beihilfen betrafen insbesondere die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß neue Anstrengungen nötig sind, um trotz der allgemeinen Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit die mit Sicherheit eintretenden Auswirkungen der geplanten und noch durchzuführenden Umstrukturierungsmaßnahmen auf die Beschäftigung soweit wie möglich zu mildern.

Deswegen hat sie einen Entwurf für ergänzende Maßnahmen ausgearbeitet und dem Beratenden Ausschuß der EGKS vorgelegt – der ihn bereits genehmigt hat –, mit dem die bisherigen Sondermaßnahmen verstärkt in einer Form weitergeführt werden sollen, die der in ihren Merkmalen seit 1981 veränderten Lage entspricht.

Über diese Maßnahmen, die vor allem der Wiederanpassung und Wiedereingliederung gelten, hat die Kommission beschlossen, ihre Umstellungspolitik in den von der Stahlkrise betroffenen Gebieten zu verstärken und zu diversifizieren, um so, insbesondere durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur wirtschaftlichen Wiederbelebung dieser Gebiete beizutragen. Die Umstellungsdarlehen wurden durch eine Erhöhung des Zinsvergütungssat-

zes attraktiver gemacht. Der Wallonie stand diese zweite Art der Maßnahmen immer offen, wenn sie wirtschaftlich gesunde, arbeitsplatzschaffende Investitionsprogramme fördern wollte. In den letzten drei Jahren hat die Kommission die Vergabe von zinsbegünstigten Investitionsdarlehen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrags in Höhe von mehr als 3 Milliarden bfrs zugunsten von Vorhaben in Belgien entweder in Form direkter Darlehen oder in Form globaler Darlehen bewilligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2206/82

von Frau Ursula Schleicher (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Internationales Programm über chemische Sicherheit

Von der Weltgesundheitsorganisation, dem Umweltschutzprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation wird ein Internationales Programm über chemische Sicherheit gefördert.

1. Warum beteiligt sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bisher nicht an diesem internationalen Programm?
2. Hält sie eine Beteiligung angesichts der weltweiten Diskussionen gerade in diesem Bereich nicht für sinnvoll?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1983)

Das Internationale Programm über chemische Sicherheit (IPCS) wurde 1980 auf Betreiben der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation und im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aufgestellt. Sein Ziel ist die Förderung eines gemeinschaftlichen Verhaltens auf internationaler Ebene im Bereich der chemischen Sicherheit.

Die Kommission hat sich von Anfang an an diesem Programm beteiligt und an allen drei Ausschußsitzungen teilgenommen. Die zweite Sitzung fand auf Einladung im Dezember 1980 in Luxemburg statt.

Vorrangige Ziele des Programms sind:

- Bewertung der Wirkung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- Entwicklung von Verfahren zur toxikologischen Bewertung und Abschätzung;

- Aus- und Fortbildung von Arbeitskräften auf dem Gebiet der Toxikologie;
- Verhütung und Einschränkung chemischer Unfälle.

Besondere Vorschläge wurden innerhalb der Kommission diskutiert und Entscheidungen über die Beteiligung und ihren Umfang getroffen.

Eine Reihe von Aktivitäten wurde gemeinsam organisiert, z. B.: ein internationales Seminar über Nickel in der menschlichen Umwelt (Lyon, März 1983), eine Arbeitstagung über die Toxizität von Styrol (Helsinki, Dezember 1982) sowie eine Arbeitstagung über die Auswahl chemischer Stoffe für eine vorrangige Aktion (Ispra, November 1981).

Zur Zeit sind eine gemeinsame Arbeitstagung über Arbeitskräftebedarf und Ausbildung in Toxikologie für November 1983 in Luxemburg, eine gemeinsame Arbeitstagung über die Überwachung karzinogener und mutagener Substanzen für Dezember 1983 in Helsinki sowie eine gemeinsame Arbeitstagung über Immuntoxikologie für Februar 1984 in Luxemburg geplant.

Die Beteiligung und der finanzielle Beitrag der Kommission zu allen diesen Aktivitäten bedeutet eine beträchtliche Hilfe für das Programm. Sowohl die Kommission als auch auf seiten des Internationalen Programms über chemische Sicherheit ist man der Ansicht, daß diese Form der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2210/82

von Frau Ursula Schleicher (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Alternativ-Läden und Bio-Läden

Besonders in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft hat der Verkauf von Bio-Lebensmitteln in sogenannten Alternativ-Läden in der letzten Zeit sehr stark zugenommen.

1. Wie wird sichergestellt, daß der Verbraucher in diesen Läden auch tatsächlich die von ihm erwartete qualitativ hochwertige und rückstandsfreie Ware erhält?
2. Die Produkte der alternativen landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht immer rückstandsfrei. Zum Beispiel enthalten sie aufgrund der Jauchedüngung häufig mehr Nitrate als vergleichbare andere Lebensmittel. Wie wird der Verbraucher über solche möglichen Gefahren informiert?

3. Ist der Kommission bekannt, in welchen Ländern landwirtschaftliche Betriebe existieren, die völlig ohne chemische Pflanzendüngungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel arbeiten, und kann sie darüber Auskunft geben?
4. Kann überhaupt sichergestellt werden, daß in diesen Läden nur Obst und Gemüse verkauft wird, das aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die ohne Pflanzendüngungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel arbeiten?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(26. April 1983)

1. und 2. Ohne Definition der Begriffe „ökologisch“ und „biologisch“ kann unmöglich sichergestellt werden, daß die vom Verbraucher gekauften Lebensmittel tatsächlich seinen Erwartungen in bezug auf qualitativ hochwertige und rückstandsfreie Ware entsprechen. Am 13. April 1981 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbebehauptungen in der Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie in der Werbung hierfür ⁽¹⁾ vor. In diesem Vorschlag wird unter anderem jegliche Behauptung, mit der die biologische Qualität angesprochen wird, hinsichtlich der Anbau- und Tierhaltungsmethoden, der Verwendung chemischer Erzeugnisse und der Umweltbelastung bestimmten Voraussetzungen unterworfen. Die Kommission bedauert, daß das Europäische Parlament – aufgrund des von der Frau Abgeordneten selbst vorgelegten Berichtes – die Kommission aufgefordert hat, den obengenannten Vorschlag unter bestimmten Voraussetzungen hinauszuzögern. Die Kommission legte ihre Ansichten auf der Plenartagung am 10. März 1983 dar.

3. Nach dem Wissen der Kommission bestehen in mehreren Mitgliedstaaten landwirtschaftliche Betriebe, die „biologischen“ Anbau betreiben und die, wie beispielsweise in Frankreich und im Vereinigten Königreich, in verschiedenen Verbänden auf nationaler Ebene zusammengefaßt sind.

Da diese Verbände jedoch nicht auf Gemeinschaftsebene organisiert sind, sind die gewünschten Auskünfte auch nicht in den Statistiken der Gemeinschaft enthalten.

4. Die mögliche Überwachung solcher Läden setzt eine Gesetzgebung voraus, in der die Adjektive „ökologisch“ und „biologisch“ klar definiert werden, sowie die Entwicklung angemessener Überwachungsverfahren. In jedem Fall sollte diese Überwachung durch die Mitgliedstaaten selbst sichergestellt werden.

⁽¹⁾ KOM(81) 159 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2213/82

von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Aktion „Weihnachtsbutter“

Könnte die Kommission die Bilanz der dreijährigen Aktion „Weihnachtsbutter“ ziehen:

— Absatzmengen,

— Kosten der Aktion usw.?

Welche Argumente könnten angesichts der hohen Lagerbestände für eine zweite Aktion dieser Art im Laufe des Jahres angeführt werden („Osterbutter“, „Ferienbutter“ usw.); welche Nachteile wären damit verbunden? Wurde ein solcher Vorschlag bereits geprüft? Mit welchem Ergebnis?

Antwort von Herrn Dalsager

im Namen der Kommission

(29. April 1983)

In den Jahren 1980 und 1981 hat die Gemeinschaft keine Sonderverkäufe von „Weihnachtsbutter“ getätigt. Die Ende 1982 wieder aufgenommene Aktion ist noch nicht abgeschlossen, so daß die Verkaufsergebnisse noch nicht vorliegen.

Die Ergebnisse aus dem Verkauf von „Weihnachtsbutter“ zum Jahreswechsel 1979/80 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Mitgliedstaat, der sich an der Maßnahme beteiligt hat	Verkaufte Mengen in Tonnen	Preisermäßigung		Gesamt- kosten in Mill. ECU
		ECU/100 kg	in % des Einzelhandels- preises	
Frankreich	46 600	150	45	69,90
Belgien	9 000	90	25	8,10
Niederlande	7 500	90	28	6,75
Bundesrepublik Deutschland	70 000	90	22	63,00
Italien	19 000	90	23	17,10

Die Kommission ist der Auffassung, daß Maßnahmen, wie der Verkauf von „Weihnachtsbutter“, viel von ihrem Publizitätswert und ihrem wirtschaftlichen Nutzen verlören, wenn sie im Laufe des Jahres mehrmals durchgeführt würden. Diese an sich schon sehr kostspielige Aktion muß auf eine Zeit des potentiell hohen Verbrauchs wie zum Jahresende begrenzt bleiben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2252/82

von Frau Elise Boot (PPE - NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1983)

Betrifft: Beziehungen EG - EFTA

1. Inwieweit erfolgt das Unterzeichnen von Abkommen und Verträgen der EFTA, die grundsätzlich auch Nichtmitgliedstaaten der EFTA offenstehen, durch EG-Mitgliedstaaten in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den EG-Mitgliedstaaten? Ist diese Aufgabe nicht der Kommission vorbehalten? Mit anderen Worten, kann die EG als solche diese Abkommen und Verträge unterzeichnen?

2. Wie hat die Kommission bislang auf EFTA-Vorschläge von 1975 zur Vereinfachung der vielen Vorschriften

betreffend den Ursprung von Produkten reagiert? Warum wurden kürzlich Vorschläge zur Verbesserung der Vorschriften für einen kumulativen Ursprung zur Anwendung zwischen den einzelnen Partnern im Freihandelsystem abgelehnt?

3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die sogenannte Erklärung von Linz (Oktober 1981) über die beiderseitige Anerkennung der Prüfungsmethoden und -ergebnisse (betreffend Industrieerzeugnisse), die von der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz unterzeichnet wurde, einerseits innerhalb der EG und andererseits zwischen EG-Mitgliedstaaten und anderen EFTA-Staaten befolgt zu werden verdient?

4. Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß das Narjes-Programm für den Binnenmarkt einen Unter-

schied in der Behandlung von Erzeugnissen aus der EG und von außerhalb der EG macht? Wird dies nicht einen großen Rückschritt in den Beziehungen mit Freihandelspartnern bedeuten?

In welcher Weise beabsichtigt die Kommission, die erworbenen Rechte von Freihandelspartnern und Drittländern zu berücksichtigen bzw. zu gewährleisten?

5. Inwieweit können Fortschritte, die auf dem Binnenmarkt errungen worden sind, auch auf die Freihandelsbeziehungen ausgedehnt werden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1983)

1. Der Beitritt zu den sieben Vereinbarungen und zwei Abkommen, die zwischen einigen EFTA-Ländern bestehen und die eine gegenseitige Anerkennung der Prüfung und Verwaltungsmethoden betreffend bestimmte Waren bezwecken, ist jedem interessierten Lande freigestellt. Es ist darauf hinzuweisen, daß einige Mitgliedstaaten bestimmten dieser Vereinbarungen beigetreten sind. Bereits 1980 forderte der Rat die übrigen Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig sei, ebenfalls diesen Vereinbarungen und Abkommen beizutreten. Ihrem Charakter nach sind diese Vereinbarungen für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft als solcher ungeeignet.

2. Im Januar 1979 legte die Kommission dem Rat als Antwort auf die Vorschläge der EFTA-Länder Vorschläge betreffend die Einführung des Kriteriums der alternativen Prozentregel und die Verbesserung des Kumulierungssystems vor. Das Kriterium der alternativen Prozentregel wurde von jedem Gemischten Ausschuss EWG – EFTA für jeden einzelnen Fall im Dezember 1982 angenommen und trat zum 1. April 1983 ⁽¹⁾ in Kraft.

Der Rat war jedoch nicht in der Lage, den Vorschlag der Kommission zur Kumulierung zu verabschieden.

3. Die Erklärung von Linz ist ein Votum für die gegenseitige Anerkennung der Kontrollen und Kontrollpapiere, die einzig auf der Anerkennung der Prüfungen und Kontrollen beruht, die in einem Ausfuhrland entsprechend den Rechtsvorschriften des Einfuhrlands durchgeführt werden.

Die diesbezüglichen Vorstellungen der Gemeinschaft weichen von diesem Konzept einer Teilanerkennung ab. Die Kommission geht davon aus, daß die tatsächliche gegenseitige Anerkennung der auf einheitlichen technischen Spezifikationen beruhenden Prüfungen nach wie vor die Lösung ist, die sich am besten für eine Förderung der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes eignet.

Die Ausarbeitung und Annahme einheitlicher technischer Vorschriften in der Gemeinschaft bietet die Gewähr für den freien Verkehr der mit den Vorschriften übereinstimmenden Waren und bietet darüber hinaus der europäischen Industrie die Möglichkeit, alle Vorteile der Economics of Scale in Anspruch zu nehmen, die sich für sie aus dem einheitlichen Markt der Gemeinschaft ergeben.

Die Teilanerkennung kann dagegen zwar den Warenaustausch zwischen Ländern erleichtern, ohne daß dadurch ein einheitlicher Markt geschaffen würde, denn der Hersteller wird sich gezwungen sehen, seine Produktion entsprechend den unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen zu diversifizieren. Darüber hinaus werden durch diese Art der weniger straffen Anerkennung nicht unbedingt die mit der Kennzeichnung von Waren verbundenen Probleme gelöst.

Was die Beziehungen mit den EFTA-Ländern anbelangt, so hat das zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern bestehende Freihandelssystem als wichtige unmittelbare Folge den Abbau der Handelshemmnisse. Die Kommission ist jedoch nicht der Ansicht, daß die Erklärung von Linz der richtige Weg für die Erreichung dieses Ziels sein könnte. Erklärungen dieser Art bergen das Risiko, die handelspolitische Zuständigkeit der Gemeinschaft auszuhöheln, was Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben könnte.

4. und 5. Die von der Kommission zur Festigung des Binnenmarktes eingeleitete Aktion verfolgt keinen anderen Zweck als die Umsetzung eines der grundlegenden Ziele des EWG-Vertrags. Aufgrund dieses Vertrages kann sie keine Schmälerung der Tragweite der mit Drittländern und insbesondere der zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern geschlossenen Abkommen zur Folge haben.

⁽¹⁾ Beschluß Nr. 2/82, ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2283/82

von Frau Marie-Jacqueline Desouches (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1983)

Betrifft: Volksrepublik China

1. Welche Schritte erwägt die Kommission in bezug auf die Möglichkeit, in der Volksrepublik China neue Technologien einzuführen?

2. Welche Beziehungen bestehen zwischen der EWG und der Volksrepublik China in bezug auf das internationale Patentabkommen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(26. April 1983)

1. Die Kommission hat im Laufe der letzten zwei Jahre eine „Europäisch-chinesische Handelswoche“ und ein Seminar über die Reform des chinesischen Außenhandelsystems veranstaltet. Durch diese Aktionen sollen Kontakte zwischen europäischen Wirtschaftskreisen und entsprechenden Kreisen in China geschaffen und gefördert werden.

— Ein Seminar über Technologieverkauf auf dem Gebiet der Kunststoffverarbeitung wurde von der Kommission im Oktober 1982 in China veranstaltet. Im Anschluß an dieses Seminar soll im September 1983 eine Delegation chinesischer Ingenieure in Europa empfangen werden.

— Auf Anregung der Kommission wird zur Zeit versuchsweise eine Aktion zur Feststellung des Modernisierungsbedarfs in chinesischen Industriebetrieben durchgeführt. Auf Kosten der Gemeinschaft wurden beratende Ingenieure nach China entsandt, um festzustellen, inwieweit Ausrüstungen oder Technologien chinesischer Industriebetriebe der Modernisierung bedürfen. Die Berichte der beratenden Ingenieure sollen den chinesischen Behörden sowie einschlägigen Kreisen der Gemeinschaftsindustrie zugeleitet werden.

2. Im Laufe der zweiten Tagung des Gemischten Ausschusses EWG – China (im November 1981) hatte die Kommission bereits das Problem des Schutzes von geistigem Eigentum im allgemeinen und von Patenten im besonderen aufgeworfen.

Von chinesischer Seite wurde unterstrichen, daß es sich dabei für China um einen neuen Arbeitsbereich handelt und daß diesem wichtigen Aspekt des internationalen Warenaustauschs große Bedeutung beigemessen wird. 1979 schuf China ein staatliches Patentamt, und die entsprechenden Rechtsvorschriften werden zur Zeit ausgearbeitet.

Bereits jetzt können in Handels- oder Technologietransferverträge auch Bestimmungen bezüglich des Patentschutzes aufgenommen werden.

Im Juni 1980 trat China der Weltorganisation für geistiges Eigentum bei, es ist jedoch noch nicht Vertragspartei der internationalen Übereinkommen über verschiedene Formen geistigen Eigentums.

2. In welchem Umfang wird Canthaxanthin gegenwärtig in den Mitgliedstaaten als Zusatz in Futtermitteln für Zuchtlachse und -forellen verwendet? Gab es irgendwelche Gesundheits- oder Hygieneprobleme im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Stoffes im Vereinigten Königreich, in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Griechenland und Irland?

3. Gibt es angesichts der Tatsache, daß Karotinoide einen Teil der natürlichen Nahrung wildlebender Lachse und Forellen ausmachen, einen Grund, warum das Karotinoid Canthaxanthin nicht als Zusatz für Futtermittel verwendet werden sollte, die bei der Aufzucht von Fischen in der Gemeinschaft Verwendung finden?

4. Die Gemeinschaft hat Entwicklungszuschüsse zur Unterstützung des Aufbaus von Forellen- und Lachszuchtbetrieben in den Mitgliedstaaten gegeben.

Ist sich die Kommission bewußt, daß diese Betriebe auf ernste Schwierigkeiten stoßen werden, wenn ihnen nicht erlaubt wird, Canthaxanthin als Zusatz im Futter für diese Fische zu verwenden?

5. Kann die Kommission bestätigen, daß der Wissenschaftliche Ausschuß für Tierernährung am 14. Dezember 1982 die Ansicht geäußert hat, daß es keinerlei physiologische, toxikologische oder organoleptische Kontraindikationen zur vorgeschlagenen Verwendung von Canthaxanthin gebe, und anschließend lediglich die Details empfehlenswerter Dosen dieser Zusätze erörterte?

6. Falls die Kommission nicht die Genehmigung zur Verwendung von Canthaxanthin als Zusatz im Futter für Lachse und Forellen vorschlägt, wird sie dann die Einfuhr dieser Fische aus Norwegen verbieten, wo die Verwendung von Canthaxanthin im Futter für Lachse und Forellen die übliche Praxis darstellt?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1983)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2287/82

von Herrn David Curry (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1983)

Betrifft: Verwendung von Canthaxanthin als Zusatz im Futter für Lachse und Forellen

1. Gibt es in der EWG irgendeine Beschränkung für die Verwendung von Canthaxanthin als Zusatz zu menschlicher Nahrung?

Welche tiermedizinischen oder gesundheitlichen Probleme werden durch die weitverbreitete Verwendung von Canthaxanthin als Farbaditiv sowohl in menschlicher Nahrung als auch in Futtermitteln für Tiere verursacht?

1. Es gibt keine Gemeinschaftsbestimmung, die die Verwendung des Zusatzstoffs „Canthaxanthin“ in der menschlichen Ernährung beschränkt. Die Mitgliedstaaten dürfen für ihr Gebiet jedoch bestimmte Verwendungsbeschränkungen vorsehen, sofern ihre Bestimmungen die Regeln des EWG-Vertrages, vor allem für den freien Warenverkehr, nicht beeinträchtigen. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften, liegt die Aufnahme dieses Zusatzstoffs über die Lebensmittel nicht sehr hoch.

Die Verwendung von Canthaxanthin in der menschlichen Ernährung und im Tierfutter hat keine gesundheitlichen oder tiermedizinischen Probleme verursacht.

2. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatz-

stoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾ ist die Verwendung von Canthaxanthin zur Fütterung von Forellen und Lachsen derzeit untersagt.

Im Anschluß an verschiedene Beschwerden hinsichtlich der Verwendung dieses Zusatzstoffs im Futter für Lachse mußte die Kommission eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten durchführen, deren Schlußfolgerungen in Kürze vorliegen dürften. Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen die Verwendung von Canthaxanthin zu Gesundheits- oder Hygieneproblemen geführt hätte.

3. Die Verwendung von Farbstoffen in Futtermitteln zum Zweck der Färbung der tierischen Erzeugnisse muß in ihrem Gesamtzusammenhang beurteilt werden.

Nach Auffassung der Kommission ist es insbesondere notwendig, daß die mit der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 aufgestellten Grundsätze zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽²⁾ auch für die durch Zusatz von Farbstoffen zum Futtermittel künstlich gefärbten Lebensmittel gelten. Sie hält die Forderung nach einer Kennzeichnung, die den Verbraucher hierüber unterrichtet, für voll gerechtfertigt.

Die Kennzeichnung soll einerseits den Verbraucher informieren und schützen, so daß er die sogenannten „natürlichen“ Erzeugnisse von den künstlich gefärbten unterscheiden und damit eine freie Wahl treffen kann; andererseits wird durch die Kennzeichnung der lautere Wettbewerb zwischen den Erzeugern natürlich gefärbter Lebensmittel und den Erzeugern, die künstliche Farbstoffe verwenden, gewahrt.

4. Die Kommission hat nicht die Absicht, die Existenz der Lachs- und Forellenzuchtunternehmen zu gefährden. Sie möchte allenfalls eine ausgewogene Lösung finden, die den verschiedenen unterschiedlichen Interessen Rechnung trägt.

5. Der Wissenschaftliche Ausschuß hat auf drei ihm von der Kommission gestellte Fragen hinsichtlich Unschädlichkeit, Verwendungsbedingungen und Wirksamkeit des Erzeugnisses präzise geantwortet.

Es trifft zu, daß der Wissenschaftliche Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 1982 zur Frage der Unschädlichkeit des Canthaxanthins festgestellt hat, daß

physiologische, toxikologische oder organoleptische Bedenken gegen die Verwendung dieses Farbstoffs in Lachsfutter nicht bestehen. Es muß betont werden, daß diese Schlußfolgerungen nach aufmerksamer Prüfung des verfügbaren Untersuchungsmaterials abgegeben wurden.

Die Erörterungen des Wissenschaftlichen Ausschusses haben sich also nicht auf die Frage der zu empfehlenden Verwendungsdosen beschränkt.

6. Die Kommission hält es für ausgeschlossen, daß Canthaxanthin zur allgemeinen Verwendung in der Gemeinschaft zugelassen werden kann, solange keine Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln bestehen, die durch Beimischung von Zusatzstoffen zu Futtermitteln künstlich gefärbt wurden.

Es ist daher beabsichtigt, den Mitgliedstaaten vorübergehend die Möglichkeit zu geben, die Verwendung dieses Zusatzstoffs auf ihrem Hoheitsgebiet solange zuzulassen, bis die erforderlichen Bedingungen für eine allgemeine Genehmigung des Canthaxanthins gegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2304/82

von Frau Marijke van Hemeldonck (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1983)

Betrifft: Rauchen in der Europäischen Gemeinschaft

Es hat sich gezeigt, daß in der Europäischen Gemeinschaft zwar heute weniger Menschen rauchen als zur Zeit ihrer Gründung, daß aber die Raucher bedeutend mehr rauchen als früher. Wird die Kommission dieses Problem vor dem Hintergrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. März 1982 konkret in Angriff nehmen? Falls ja: Welche kurzfristigen bzw. langfristigen Maßnahmen sind im einzelnen vorgesehen?

Mit welchen Vorschlägen oder Informationsfeldzügen wird sich die Kommission an bestimmte Schichten, u. a. jugendliche Raucher und Frauen, wenden? Welche Mittel stellt sie dafür bereit?

Antwort von Herrn Richard

im Namen der Kommission

(16. Mai 1983)

Eine im Auftrag der Kommission durchgeführte Untersuchung der Entwicklungstendenzen der Rauchergewohnheiten in den Mitgliedstaaten im Zeitraum von 1960 bis 1970 ⁽¹⁾ ergab folgendes Bild:

Raucher, Zigarettenraucher und durchschnittlicher Zigarettenverbrauch je Zigarettenraucher in neun EG-Ländern

	1960	1970	1979
Gesamtbevölkerung (über 15 Jahre) in Millionen	175,9	191,1	203,8
Sämtliche Raucher			
1. in % der Gesamtbevölkerung	48,3	47,7	41,9
2. in Millionen	85	91,1	85,4
Zigarettenraucher			
1. in % der Gesamtbevölkerung	43,8	43,7	39,2
2. in Millionen	77	83,7	79,8
Zigarettenverbrauch insgesamt			
1. in Milliarden	378,2	496,8	564,3
2. Verbrauch je Zigarettenraucher			
a) jährlich	4 912	5 935	7 071
b) täglich	13,5	16,3	19,4

Die Zahl der Raucherinnen hat stetig zugenommen, und die Zunahme der Zahl rauchender Jugendlicher ist auf den Anstieg der Zahl jugendlicher Raucherinnen zurückzuführen.

Damit und mit zwei weiteren Studien ⁽²⁾, von denen das Europäische Parlament Exemplare erhalten hat, ist die Kommission auf wichtige Punkte der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. März 1982 eingegangen.

Nach Auffassung der Kommission sollten sich Maßnahmen gegen das Rauchen auf die Gesundheitserziehung stützen. Angesichts der begrenzten Mittel meint sie jedoch, daß Informationskampagnen von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführt werden sollten.

Mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Europarat, bestehen enge Kontakte. Vor kurzem haben die Kommission und die WHO ein von der Europäischen Organisation für Zusammenarbeit bei Studien über Krebsverhütung veranstaltetes Symposium (Brüssel, März 1983) gemeinsam unterstützt.

⁽¹⁾ Bericht EUR 7907 DE „Daten und Fakten zur Entwicklung des Rauchens in Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften“.

⁽²⁾ Bericht EUR 7531 EN, FR „Actions against smoking in the Member States of the European Community“; Bericht EUR 8031 FR „Analyse des stratégies actuelles ou envisageables de la lutte antitabagique dans les pays de la Communauté européenne“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2315/82

von Herrn Horst Seefeld (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(10. März 1983)

Betrifft: Negative Darstellung von Menschen aus anderen Mitgliedstaaten

1. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Filme und Fernsehsendungen produziert und gezeigt werden, in denen Menschen aus anderen Mitgliedstaaten in feindseliger Weise als barbarisch, blutrünstig, gewalttätig dargestellt werden?

2. Teilt die Kommission meine Meinung, daß dies im krassen Widerspruch zu den Bemühungen steht, die EG-Mitgliedstaaten freundschaftlich zusammenzuführen?

3. Sieht die Kommission Möglichkeiten, verstärkt gegen derartige Tendenzen anzugehen, und gegebenenfalls wie?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

1. Der Inhalt von Filmen und Fernsehsendungen – sowie aller sonstigen Kommunikationsmittel – unterliegt in den Mitgliedstaaten nur den Kontrollen oder Beschränkungen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Das hat eine Vielfalt der Ausdrucksformen zur Folge, die sich in einer breiten Skala von sehr unterschiedlichen Produktionen niederschlägt.

2. Ja.

3. Unter Wahrung der unter Punkt 1 erwähnten Vielfalt wird die Kommission selbstverständlich einen Beitrag zu allen Bemühungen leisten, die auf ein größeres und freundschaftlicheres Verständnis der Bürger der Mitgliedstaaten füreinander abzielen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2323/82

von Herrn Karel Van Miert (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(10. März 1983)

Betrifft: Beziehungen zur flämischen Gemeinschaft

In seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 321/82 ⁽¹⁾ betreffend die Beziehungen zwischen den

europäischen Organen und den flämischen Organen von Gemeinwesen, die infolge der Regionalisierung des Königreichs Belgien eine bestimmte Autonomie erhalten haben, hat der Rat die Auffassung bestätigt, daß gemäß den Verträgen die Mitgliedstaaten seine einzigen Gesprächspartner sind.

Infolge der Regionalisierung ist die flämische Gemeinschaft staatsrechtlich für bestimmte politische Bereiche wie wissenschaftliche Forschung, Investitions- und Industriepolitik zuständig.

Bei einem kürzlich erfolgten Treffen zwischen dem Vorsitzenden der flämischen Exekutive und einem Mitglied der Kommission sind offensichtlich einige Absprachen über den Ausbau der unmittelbaren Beziehungen getroffen worden.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgendes mitteilen:

1. Welche konkreten diesbezüglichen Absprachen sind getroffen worden?
2. Welche Absprachen sind in Aussicht gestellt worden?
3. Welche genauen Absprachen und/oder Beschlüsse über die Beteiligung der Kommission an der DIRV-Aktion (dritte industrielle Revolution in Flandern) sind getroffen worden?
4. Inwieweit wurden Besprechungen über den Anteil Flanderns am ESPRIT-Programm durchgeführt und zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?
5. Welchen Standpunkt hat die Kommission bei diesen Besprechungen bezüglich der nichtquotengebundenen Abteilung des Regionalfonds in bezug auf die Textilindustrie vertreten?
6. Welchen Inhalt hatten die Besprechungen über die Festlegung der Textilonen im Hinblick auf die nichtquotengebundene Abteilung (Textilsektor)?
7. Hat die Kommission ähnliche Besprechungen auch im Hinblick auf die wallonische Gemeinschaft geplant oder in Aussicht gestellt, und zu welchen Ergebnissen hat dies geführt?

(¹) ABl. Nr. C 305 vom 22. 11. 1982, S. 2.

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(26. Mai 1983)

In jüngster Vergangenheit führten mehrere Mitglieder der Europäischen Kommission auf Initiative der flämischen Exekutive Gespräche mit deren Vorsitzenden.

Solche Gespräche finden auch regelmäßig mit den regionalen und lokalen Behörden anderer Mitgliedstaaten statt. Sie erfolgen meist auf Anfrage der betreffenden Behörden und gehören zu den vielfältigen Kontakten der Kommissionsmitglieder. Die regionalen Behörden haben Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung gemeinschaftspolitischer Maßnahmen. Daher ist es normal, daß es zu Kontakten über diesbezügliche Probleme kommt.

Um sich einen besseren Begriff von der europäischen Wirklichkeit machen zu können, ist es darüber hinaus

gut, daß die betreffenden Vertreter der Behörden über die Möglichkeiten unterrichtet werden, die die Europäische Gemeinschaft bietet.

Da solche Gespräche keine Entscheidungen zur Folge haben, ist es auch nicht üblich, deren Inhalt bekanntzugeben.

Hinsichtlich ihrer Mitwirkung an der DIRV-Aktion hat die Kommission kürzlich beschlossen, zur „Technologie Flanderns“ einen finanziellen Beitrag von 50 000 ECU zu leisten, zumal sie auf der Product Show mit einem Stand von 150 m² Größe vertreten sein wird. Bei dieser Gelegenheit ist eine Broschüre in niederländischer, französischer und englischer Sprache verteilt worden. Im Rahmen dieser Technologiemesse werden verschiedene Beamte an Seminaren teilnehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2325/82

von Sir Peter Vanneck (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1983)

Betrifft: Öffentliche Übernahmeangebote

Im Jahr 1974 legte Professor Pennington im Auftrag der Kommission eine Studie über die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für öffentliche Übernahmeangebote mit dem Entwurf für eine EWG-Richtlinie vor. Bis heute haben jedoch die Dienststellen der Kommission keinen Vorschlag in diesem Bereich vorgelegt.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Erarbeitung gemeinsamer Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Übernahmeangebote äußerst dringlich ist?
2. Nach meinen Informationen ist der starke Rückstand bei der Vorlage von Vorschlägen auf das Problem der Entscheidung darüber zurückzuführen, welche der zahlreichen Dienststellen der Kommission für diesen Bereich verantwortlich ist. Kann die Kommission mir daher mitteilen, welche ihrer Abteilungen für die Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften für öffentliche Übernahmeangebote in den Mitgliedstaaten zuständig ist?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

1. Der Kommission ist durchaus bewußt, daß der Aufstellung gemeinsamer Vorschriften für öffentliche Übernahmeangebote große Bedeutung zukommt.

2. Die zuständigen Kommissionsdienststellen beabsichtigen, die Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen, wobei allerdings den Sachzwängen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Programm zur Harmonisierung des Bilanzrechts und des Gesellschaftsrechts ergeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2343/82

von Frau Mechthild von Alemann (L - D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1983)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für Bewohner von Flüchtlingslagern in der Westsahara

1. Wie beurteilt die EG-Kommission die Ernährungssituation der in Flüchtlingslagern der Westsahara lebenden über 100 000 Frauen und Kinder? Teilt sie die Auffassung, daß diesen unter akutem Eiweißmangel lebenden Menschen kontinuierliche humanitäre Hilfe (insbesondere in Form von Milchpulver und Rindfleischkonserven) gewährt werden muß?

2. Welche konkreten Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen hat die EG-Kommission bisher ergriffen, welche ergreift sie, um diesem Personenkreis humanitäre Hilfe zu leisten?

3. Ist die EG-Kommission bereit, gegebenenfalls durch entsprechende Feststellungen vor Ort zu klären, welche weiteren Hilfsmöglichkeiten seitens der EG geplant und durchgeführt werden müssen?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1983)

1. und 2. Es gehört zu den Gepflogenheiten der Kommission, hungerleidenden Bevölkerungsgruppen Nahrungsmittelhilfe in Form verschiedener Erzeugnisse zukommen zu lassen. Diesem Grundatz folgend lieferte die Kommission 1981 zugunsten der Westsaharaflüchtlinge in Algerien 860 Tonnen Milchpulver und 220 Tonnen Butteroil und ließ 1982 550 Tonnen Milchpulver sowie 165 Tonnen Butteroil verschiedenen Nichtregierungsorganisationen zur Weiterleitung an diese Flüchtlinge zukommen. In jüngster Zeit gingen bei ihr keine weiteren Anträge auf humanitäre Unterstützung dieser Flüchtlinge ein.

3. Unter den gegebenen Umständen ist eine andere als humanitäre Hilfe nicht vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2351/82

von Herrn John Hume (S - GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1983)

Betrifft: Einfuhren von Kraftwagen aus der Republik Irland nach Nordirland

Hat die Kommission eine Beschwerde über das Vorgehen der nordirischen Umweltbehörde im Zusammenhang mit der Einfuhr von Kraftwagen aus der Republik Irland erhalten? Ist die Kommission der Auffassung, daß die

(nordirische) Umweltbehörde in Anbetracht der Vorschriften des Vertrages befugt ist, auf der Anbringung eines Aufklebers „E“ als der einzigen geltenden Kennzeichnung dafür zu bestehen, daß bestimmte Teile solcher Kraftwagen den EG-Verordnungen entsprechen, insbesondere dann, wenn bestimmte Kfz-Hersteller sich weigern, solche Fahrzeuge mit dieser Kennzeichnung zu versehen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

Die Kommission hat eine Beschwerde der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art erhalten. Sie prüft dieselbe im Hinblick auf die Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag.

Das Generalsekretariat für Wettbewerb führt gleichzeitig eine Untersuchung darüber durch, welche Rolle verschiedene Kraftfahrzeughersteller spielen, um festzustellen, ob eventuell ein Verstoß gegen Artikel 85 oder 86 EWG-Vertrag vorliegt.

Was die Ermittlung im Hinblick auf Artikel 30 angeht, so vertritt die Kommission folgende Auffassung:

- Die Behörden des Vereinigten Königreichs sind voll und ganz im Recht, wenn sie den Nachweis verlangen, daß Kraftfahrzeuge, die zur Zulassung in einem Teil des Landes vorgestellt werden, entsprechend den geltenden Sicherheitsstandards gebaut sind.
- Ein solcher Nachweis wird normalerweise und praktischerweise in Form eines Typprüfzeugnisses oder eines gleichwertigen Dokuments oder Zeichens erbracht (Beispiel: der von dem Herrn Abgeordneten genannte E-Aufkleber), das der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter mitliefert. Ein Mitgliedstaat ist indessen nicht berechtigt, von Antragstellern auf Zulassung zu verlangen, einen solchen Nachweis zu erbringen, wenn es unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig für ihn ist, denselben beizubringen, z. B. weil die Person, Körperschaft oder Firma, die im Besitz dieses Nachweises ist, sich – aus vernünftigen Gründen oder grundsätzlich – weigert, ihn preiszugeben.

Nach Auffassung der Kommission läßt sich diese Situation vermeiden, wenn

- a) die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß das von ihren Behörden gehandhabte gesetzliche Bauartgenehmigungsverfahren gegen Mißbrauch abgesichert ist: Hierzu müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Hersteller und Händler die entsprechenden Angaben über die Fahrzeugbauartgenehmigung denjenigen mitliefern, die sie benötigen, oder
- b) die Mitgliedstaaten ein System der individuellen Bauartgenehmigung für Fahrzeuge durch die Behörden selbst schaffen, das Interessenten zu vernünftigen Kosten zur Verfügung steht und Rückfragen bei Herstellern oder Händlern als Teil des Genehmigungsverfahrens überflüssig macht.

Die Kommission hat den vorliegenden Fall gemeinsam mit den Behörden des Vereinigten Königreichs aufgegriffen; letztere entwerfen im Benehmen mit den Kraftfahrzeugherstellern und -händlern einen praktischen Verfahrenskodex, aus dem die Pflichten der letzteren in dem Fall, wenn sie eine Bitte um Informationen über Fahrzeugbauartgenehmigungen erhalten, hervorgehen. Die Kommission ist der Meinung, daß – unbeschadet der Erörterung von Einzelfragen – dieses Verfahren einen Ausweg aus den Schwierigkeiten der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Art bietet. Der Kodex würde für Nordirland gelten, sobald das Bauartgenehmigungsverfahren auf diese Provinz ausgedehnt wird. Die Kommission erwartet in Kürze die Zusendung eines Exemplars des endgültigen Entwurf des Kodex; sie wird ihn dann mit den Behörden des Vereinigten Königreichs erörtern mit dem Ziel, möglichst bald eine Lösung der bei ihr eingegangenen Beschwerden zu erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2352/82
von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE – NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Preis eines Reisepasses

Ein niederländischer Reisepaß kostet gegenwärtig 55 bis 65 Gulden und muß nach fünf Jahren gegen ein neues Exemplar eingetauscht werden.

Kann die Kommission den Preis und die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses in jedem der neun anderen Mitgliedstaaten mitteilen?

Die Kommission wird gebeten, diese Preise in ECU auszudrücken, damit ein Preisvergleich möglich ist.

Kann die Kommission mitteilen, ob beabsichtigt ist, sobald ein europäischer Reisepaß eingeführt wird, einen einheitlichen Preis und die gleiche Gültigkeitsdauer für alle Mitgliedstaaten einzuführen?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(24. Mai 1983)

Nach den Auskünften, die die Kommission erhalten hat, kann sie die Kosten und die Gültigkeitsdauer der Reisepässe in den einzelnen Mitgliedstaaten (ohne Niederlande) wie folgt angeben:

	Preis		Gültigkeitsdauer (in Jahren)	Möglichkeit der Verlängerung (in Jahren)	Kosten	
	in Landeswährung	in ECU ⁽¹⁾			in Landeswährung	in ECU ⁽¹⁾
Belgien	550 bfrs ⁽²⁾	12,56 ⁽³⁾	5	Ja: 5	500 bfrs ⁽²⁾	11,42 ⁽³⁾
Dänemark	210 dkr	25,63	10	Nein	—	—
Bundesrepublik Deutschland	10 DM	4,40	5	Ja: 5	5 DM	2,20
Griechenland	Keine Auskunft erhalten					
Frankreich	360 ffrs	55,20	5	Ja: 5	360 ffrs	55,20
Italien	105 000 Lit	77,71	5	Ja: 5	100 000 Lit	74,01
Irland	30 Irl£	43,65	10	Nein	—	—
Luxemburg	200 lfrs	4,57 ⁽⁴⁾	5	Ja: 5	200 lfrs	4,57 ⁽⁴⁾
Vereinigtes Königreich	11 £	15,88	10	Nein	—	—

⁽¹⁾ Umrechnungskurs am 14. 3. 1983, veröffentlicht in ABL Nr. C 69 vom 15. 3. 1983, S. 2.

⁽²⁾ Ohne Gemeindesteuer, die von der Wohngemeinde erhoben wird und von Gemeinde zu Gemeinde variiert.

⁽³⁾ Unter Zugrundelegung des konvertiblen belgischen Franken.

⁽⁴⁾ Unter Zugrundelegung des konvertiblen luxemburgischen Franken.

Da die Ausstellung des „Europäischen Reisepasses“ in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sieht die Kommission keine Möglichkeit, eine gemeinsame Gebühr und die gleiche Gültigkeitsdauer für diese Pässe einzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2353/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Behinderung des freien Warenverkehrs für Arzneimittel in Frankreich

1. Ist der Kommission bekannt, daß Frankreich mittels EWG-vertragswidriger Vorschriften die Aufnahme einer Arzneimittelspezialität in die Positivliste der „Sécurité Sociale“ durchführt und dadurch den Marktzutritt be- oder verhindert?

2. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2355/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Verstöße gegen Artikel 30 EWGV in Frankreich bei Arzneimittelspezialitäten

1. Ist der Kommission bekannt, daß Frankreich durch die niedrige, an französischen Herstellern orientierte Preisfestsetzung für importierte Fertigspezialitäten der Arzneimittelbranche den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindert und somit gegen Artikel 30 des EWG-Vertrags verstößt?

2. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2373/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Verstöße gegen Artikel 30, 86 und 90 EWGV durch die französischen Zulassungsbestimmungen für ausländische Arzneimittelhersteller

1. Ist der Kommission bekannt, daß ausländische Arzneimittelhersteller durch das französische Rückerstattungssystem vom 3. Oktober 1980 und den darin enthaltenen Zulassungsbestimmungen in einer Weise benachteiligt werden, die einen Verstoß gegen die Artikel 30, 86 und 90 des EWG-Vertrags darstellen?

2. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2353/82, 2355/82 und 2373/82

(16. Mai 1983)

Was die Listen der von der Krankenversicherung erstatteten Arzneimittel betrifft, wird der Herr Abgeordnete

auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2209/82 von Frau Schleicher verwiesen ⁽¹⁾.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge ergibt sich die allgemeine Preisregelung für Arzneimittel in Frankreich aus den Erlassen Nrn. 80/51 und 80/53 A vom 10. Juli 1980 ⁽²⁾, wonach die auf dem Gebiet der Arzneispezialitäten tätigen Unternehmen die Produktionspreise für diese Erzeugnisse unter ihrer Verantwortung festsetzen. Diese Regelung ist mit den EWG-Vertragsvorschriften über den freien Warenverkehr grundsätzlich vereinbar (Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag).

Der Herr Abgeordnete wird außerdem auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2152/82 verwiesen ⁽³⁾.

Der Kommission liegen allerdings seit kurzem Beschwerden über die praktische Anwendung der vorgenannten Regelung in Verbindung mit dem Krankenversicherungssystem vor. Sie prüft gegenwärtig die Vereinbarkeit der ihr mitgeteilten Fakten mit den Vorschriften des EWG-Vertrags.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 8. 6. 1983, S. 16.

⁽²⁾ Veröffentlicht im Bulletin Officiel des Spécialités Pharmaceutiques vom 12. 7. 1980.

⁽³⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2354/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Fehlender Patentschutz im Zusammenhang mit Höchstpreisvorschriften für Arzneimittel in Italien

1. Ist der Kommission bekannt, daß Italien sich für die Festsetzung von Höchstpreisen für Arzneimittelprodukte aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an Wirkstofftransferpreisen inländischer Produkte beziehungsweise an Nachahmerpreisen patentgeschützter Wirkstoffe orientiert? Hier entsteht eine wettbewerbsverfälschende Situation durch das Fehlen des Patentschutzes.

2. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1983)

1. und 2. Die Kommission hat nacheinander zwei Verstoßverfahren gegen Italien wegen nationaler Maßnahmen zur Festsetzung von Preisen für Arzneimittelspezialitäten eingeleitet.

Infolge dieser Verfahren hat die italienische Regierung die erwähnten Maßnahmen geändert, indem sie sich insbesondere damit einverstanden erklärte, bei der Berechnung der Kostenkomponenten von Arzneimittelspezialitäten die objektiven Marktgegebenheiten dieser Komponenten zu berücksichtigen.

Von den der Kommission gegenwärtig bekannten Gegebenheiten ausgehend, steht die italienische Regelung nicht den Bestimmungen des EWG-Vertrags im Bereich des freien Warenverkehrs (Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag) entgegen. Der Herr Abgeordnete wird gebeten, diesbezüglich von der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2152/82 ⁽¹⁾ Kenntnis zu nehmen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2363/82

von Frau Beate Weber (S-D), Lieselotte Seibel-Emmerling (S-D) und Annie Krouwel-Vlam (S-NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. März 1983)

Betrifft: Gesundheitsschäden durch Tätigkeit an Bildschirmgeräten, insbesondere bei Schwangeren

Schwangere Frauen, die an Bildschirmgeräten arbeiten, sind offenbar besonders von Fehlgeburten und Geburtsschäden bedroht. Dies geht aus einer Untersuchung des kanadischen Arbeitsministeriums hervor, die Ende 1982 veröffentlicht wurde.

1. Sind der Kommission ähnliche Untersuchungen aus den Mitgliedstaaten der EG bekannt, die sich mit Auswirkungen der Bildschirmtätigkeit auf die Gesundheit von Arbeitnehmern, insbesondere von Schwangeren, beschäftigen?
2. Sind der Kommission Fälle aus den Mitgliedstaaten der EG bekannt, wo es bei Schwangeren, die an Bildschirmgeräten tätig waren, zu abnorm hohen Fehlgeburtsraten oder Geburtsschäden gekommen ist?

Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission

(13. Juni 1983)

Der Kommission liegen keine Informationen über Gesundheitsschäden durch Tätigkeiten an Bildschirmgeräten in den Mitgliedstaaten vor. Weltweite Untersuchungen der physikalischen Parameter (wie Röntgenstrahlung, elektromagnetische Strahlung und UV-Strahlung) an Bildschirmgeräten haben jedoch gezeigt, daß die gemessenen Werte weit unter den zulässigen Grenzwerten liegen und daß deshalb eine gesundheitliche Schädigung der schwangeren Frau und/oder der Leibesfrucht sehr unwahrscheinlich ist.

In der Zwischenzeit sind im übrigen gegenüber den Schlußfolgerungen der im Auftrag des kanadischen Arbeitsministeriums durchgeführten Untersuchung hinsichtlich einer besonderen Gesundheitsgefährdung von schwangeren Frauen an Bildschirmgeräten von anderen zuständigen kanadischen Stellen – wie dem Gesundheitsministerium – erhebliche Vorbehalte vorgebracht worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2376/82

von Herrn William Newton Dunn (ED-GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. März 1983)

Betrifft: EAGFL-Zuschüsse für den Saatensektor

Bei den in letzter Zeit gewährten EAGFL-Zuschüssen für den Saatensektor wurde der Getreidesektor bevorzugt.

Werden in Zukunft, da in der Gemeinschaft jetzt ein großer Getreideüberschuß besteht, bei EAGFL-Zuschüssen an diesen Sektor andere Saaten als Getreide bevorzugt werden?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(27. Mai 1983)

Bei der Gewährung von Zuschüssen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ⁽¹⁾ wurden Vorhaben für Getreide gegenüber anderen Vorhaben des Saatgutsektors nicht bevorzugt.

In Anbetracht der Lage dieses Sektors erscheint eine Änderung der Kriterien gegenwärtig nicht erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2383/82

von Herrn Patrick Lalor (DEP-IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. März 1983)

Betrifft: Zuwendungen nach dem EGKS-Vertrag an Arbeitnehmer aus sonstigen Bergbausparten

Gedenkt die Kommission Vorschläge auszuarbeiten, die den Arbeitnehmern im Blei-, Zink-, Kupfer-, Baryt- und sonstigen Erzbergbau die gleichen Vorteile verschaffen, wie sie den Arbeitnehmern in den Montanindustrien nach dem EGKS- und dem EWG-Vertrag zustehen, und zwar in bezug auf zinsverbilligte Baudarlehen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1983)

Die Bestimmungen des EGKS-Vertrags können nur auf die Industrien angewendet werden, die in diesem Vertrag besonders aufgeführt sind; die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Industriezweige werden darin jedoch nicht genannt.

Die Kommission trägt sich nicht mit dem Gedanken, Vorschläge auf der Grundlage des EWG-Vertrags für die Gewährung von Darlehen für den Bau von Sozialwohnungen zu unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2386/82

von Herrn Pol Marck (PPE – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. März 1983)

Betrifft: Wanderarbeitnehmer

Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, aus einem Drittstaat stammenden Arbeitnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat, jedoch nicht in dem betreffenden Land, bereits gearbeitet haben, eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1983)

Die Verordnungen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und ihre Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, gelten für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie für Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Die Pflichten eines Mitgliedstaats gegenüber einem aus einem Nichtmitgliedstaat stammenden Arbeitnehmer werden von den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats geregelt, die gegebenenfalls durch ein bilaterales Abkommen zwischen ihm und dem Nichtmitgliedstaat ergänzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2 und ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2404/82

von Herrn Manlio Cecovini (L – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. März 1983)

Betrifft: Verweigerung der Aufnahme von Frl. Diadora Bussani in die Marineakademie Livorno

Der italienische Staatsrat hat das Urteil des toskanischen Verwaltungsgerichts aufgehoben, daß die Rechtmäßig-

keit des Aufnahmegesuchs von Frl. Diadora Bussani, die über die für die Zulassung vorgeschriebenen Abschlussszeugnisse verfügt, in die Marineakademie von Livorno, eine staatliche Einrichtung zur Ausbildung der Offiziere für die italienische Kriegsmarine, bestätigte.

Diese Maßnahme stellt eine schwerwiegende Diskriminierung einer italienischen Bürgerin aufgrund ihres Geschlechts dar.

Die Artikel 3, 51 und 52 der italienischen Verfassung bestätigen die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die gemeinsame Pflicht, das Vaterland zu verteidigen.

Das Urteil des Staatsrats ist unvereinbar mit dem vom italienischen Parlament verabschiedeten Gleichberechtigungsgrundsatz, der einer Gemeinschaftsrichtlinie entspricht.

Beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften daher, Schritte gegenüber der italienischen Regierung zu unternehmen, damit:

1. der Gleichbehandlungsanspruch aller Bürger gewahrt wird,
2. das Gesetz über den Militärdienst für Frauen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Militärdienst für Männer ausgearbeitet wird?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1983)

1. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß sie gegen Italien ein Verstoßverfahren wegen der Nichtbeachtung einiger Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen eingeleitet hat. Mit dieser Rechtssache, die darauf abzielt, konkret die Gleichstellung von Männern und Frauen durchzusetzen, ist gegenwärtig der Gerichtshof befaßt.

2. In der Angelegenheit, die der Herr Abgeordnete beschreibt, wird sich die Kommission baldmöglichst an die italienischen Behörden wenden, damit diese ihr alle zweckdienlichen Informationen, insbesondere eine Kopie des aufgehobenen Urteils und der Entscheidung des Staatsrats übersenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3/83

von Herrn Winston Griffiths (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Küstenschifffahrt

1. Ist die Kommission im Bilde über den Vorschlag der britischen Seemannsgewerkschaft, dem zufolge die briti-

sche Regierung eine einzelstaatliche Gesetzgebung einbringen soll, welche für den gesamten britischen Küstenschiffahrtsverkehr die Verwendung von im Vereinigten Königreich registrierten Schiffen verlangt?

2. Stimmt die Kommission nicht der Auffassung zu, daß die derzeitige Krisenlage der britischen Schifffahrt eine solche Unterstützung erforderlich macht, um die Auswirkungen des Wettbewerbs von außen einzudämmen?

3. Welche Haltung vertritt die Kommission gegenüber der bestehenden amerikanischen Gesetzgebung, welche für die Küstenschifffahrt in den Vereinigten Staaten die Verwendung von in den USA registrierten Schiffen verlangt?

4. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine ähnliche Gesetzgebung für die gesamte Gemeinschaft durch die derzeitige Lage der Schifffahrt gerechtfertigt wäre?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(31. Mai 1983)

1. Ja.

2. Nach Auffassung der Kommission stellt jede von einem Mitgliedstaat eingeführte Beschränkung, durch die dieser Mitgliedstaat sich zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten einen Teil des Seeverkehrs vorzubehalten trachtet, ein zusätzliches Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten dar, dessen Beseitigung zu den Zielsetzungen des EWG-Vertrags gehört.

3. Die Kommission würde jede Liberalisierungsmaßnahme der Vereinigten Staaten in diesem Bereich lebhaft begrüßen.

4. Die Kommission hat sich immer für den freien Markt eingesetzt und alle ungerechtfertigten Schutzmaßnahmen abgelehnt. Sie glaubt nicht, daß der von dem Herrn Abgeordneten vorgelegte Vorschlag zur Lösung der Krise im Seeverkehr der Gemeinschaft beitragen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 5/83

von Herrn Edward Kellett-Bowman (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter

Hat die Kommission das IAO-Übereinkommen über das Mindestalter ratifiziert? Falls ja, wann geschah dies, und welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die Kinderarbeit in der Gemeinschaft zu verhindern? Falls nein,

welche Hindernisse stehen der Unterzeichnung des Übereinkommens im Wege, und wann erwartet die Kommission, daß diese beseitigt sein werden?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1983)

Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit nicht ratifiziert.

Dem Gemeinschaftsrecht zufolge kann die Gemeinschaft internationale Übereinkommen nur dann ratifizieren, wenn die darin behandelten Fragen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. In der vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage ist die Lage so, daß die Gemeinschaft keine gemeinsamen Regeln über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit erlassen hat.

Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß die allgemeine Frage, ob die Kommission die Möglichkeit hat, Übereinkommen der IAO zu ratifizieren, im Rat erörtert wird. Sie wurde bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 153 über die Arbeits- und Ruhezeiten im Straßenverkehr aufgeworfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 6/83

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Arbeitsbedingungen der bei der Kommission beschäftigten Übersetzer

Ist die Kommission im Bilde über die schwierigen Arbeitsbedingungen – u. a. über die Lärmbelästigung – unter denen die Übersetzer bei der Kommission arbeiten müssen?

Falls ja, in welcher Form und wann wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um dieses Problem zu lösen?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1983)

Die Renovierung des Gebäudes Joyeuse-Entrée – Cortenberg – Loi, in dem die Büros zahlreicher Brüsseler Übersetzer der Kommission untergebracht sind, wird nach dem hierfür erstellten Programm abgewickelt. Die Arbeiten sind zur Zeit im gesamten Gebäude Joyeuse-Entrée im Gang.

Manchmal verursachen Bohrarbeiten, die in jedem Stadium der Renovierungsarbeiten für kurze Zeit unvermeidlich sind, beträchtlichen Lärm.

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten jedoch versichern, daß das technische Personal alles getan hat, um die Lärmbelästigung in tragbaren Grenzen zu halten.

3. Die Kommission besitzt keine vollständigen Kenntnisse über die weitere Benutzung von Chloramphenicol für die Behandlung von Tierkrankheiten.

(¹) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 31/83
von Frau Ursula Schleicher (PPE – D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. April 1983)

Betrifft: Rückstände des Antibiotikums Chloramphenicol in Eiern

In den USA wurde Chloramphenicol zur Behandlung von Tieren wegen der ungeklärten Rückstandsfrage verboten, in der Bundesrepublik Deutschland darf dieses breitwirkende Antibiotikum nach einer Anordnung des Bundesgesundheitsamtes nicht mehr bei Hühnern verwendet werden, deren Eier zum Verzehr bestimmt sind.

Grundlage dieser Maßnahme war die Besorgnis, daß Rückstände dieses Mittels in Eiern gesundheitliche Schäden beim Menschen hervorrufen könnten. Von dieser Maßnahme sind in der Bundesrepublik Deutschland 59 Tierarzneimittel betroffen.

1. Wie ist die Verwendung von Chloramphenicol in der Tiermedizin in den anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft geregelt?
2. Beabsichtigt die Kommission eine EG-weite Regelung für Präparate der Tiermedizin, die diesen Stoff enthalten?
3. Für welche Krankheiten bei Tieren dürfen chloramphenicolhaltige Präparate weiterhin verwandt werden.

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(31. Mai 1983)

1. und 2. Die Kommission weiß, daß die Frage eine Beschränkung des Einsatzes von Chloramphenicol in der Veterinärmedizin in verschiedenen Mitgliedstaaten untersucht wird.

Die Richtlinien des Rates 81/851/EWG und 81/852/EWG (¹) über tierärztliche Arzneimittel werden im Oktober 1983 in Kraft treten. Von diesem Datum an sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Recht den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie beim Vertrieb von tierärztlichen Arzneimitteln anzupassen. Der Ausschuß für tierärztliche Arzneimittel kann die Mitgliedstaaten in bezug auf die Qualität, die Sicherheit und die Wirksamkeit beraten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 35/83
von Herrn Christopher Jackson (ED – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. April 1983)

Betrifft: Beratungsverträge im Rahmen des EEF

Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Kommission ein System nationaler Quoten für EEF-Beratungsverträge eingeführt? Wie sind die einem solchen System angehafteten diskriminierenden Elemente in bezug auf Vertragspartner aus bestimmten Mitgliedstaaten mit dem im Protokoll 2 des ersten Lome-Abkommens verankerten Grundsatz des freien und gleichen Wettbewerbs vereinbar?

Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission

(27. Mai 1983)

Die Regeln für die Durchführung der im zweiten Abkommen von Lome vorgesehenen Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit sind in den Artikeln 24 bis 27 des Protokolls Nr. 2 zum ersten Abkommen von Lome festgesetzt und gemäß Artikel 142 des zweiten Abkommens von Lome anwendbar.

Für die Aufstellung der in diesen Artikeln genannten begrenzten Bewerberlisten ist verwaltungstechnisch einzig und allein die Kommission zuständig, der an der bestmöglichen Wahrung der mit dieser Verwaltung zusammenhängenden Interessen gelegen sein muß, wobei sie aber natürlich Sorge dafür zu tragen hat, daß die Grundkriterien Fachkenntnis (Qualifikation und Erfahrung), Unabhängigkeit und Verfügbarkeit der Betroffenen für die geplanten Maßnahmen erfüllt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 36/83
von Herrn Michael Welsh (ED – GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. April 1983)

Betrifft: Stahlbeihilfen

Sind der Kommission Hilfen bekannt, die vom Staat oder der öffentlichen Hand in Stahlunternehmen in den Mitgliedstaaten gezahlt werden oder wurden, und

- a) der Kommission nicht offiziell mitgeteilt wurden oder

b) der Kommission mitgeteilt, jedoch von ihr nicht gebilligt wurden?

Kann die Kommission für jeden genannten Fall darlegen, inwiefern die Gewährung dieser Beihilfe mit den geltenden und früheren Beihilfavorschriften vereinbar ist bzw. war, und mitteilen, welche Schritte die Kommission eingeleitet hat oder plant?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1983)

Die Gewährung von Beihilfen vor ihrer Meldung an die Kommission oder ohne deren Zustimmung stellt einen Verstoß gegen den Beihilfenkodex für die Stahlindustrie dar. Solche Verstöße sind besonders schwerwiegend, wenn sie die Wirksamkeit der Beihilfenordnung für die Stahlindustrie gefährden, der alle Mitgliedstaaten zugestimmt haben. Derartige Verstöße werden von der Kommission daher tatkräftig verfolgt.

In ihrem zweiten Bericht über die Anwendung der Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾ erklärt die Kommission, daß sie gegenüber Frankreich und Italien bzw. gegenüber Belgien Verstoßverfahren nach Artikel 88 EGKS-Vertrag bzw. Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet hat. Diese Verstoßverfahren sind noch nicht beendet. Die Einzelheiten der betreffenden Beihilfen und die Art der Verstöße werden in Abschnitt 4 dieses Berichtes dargelegt, von dem dem Europäischen Parlament ein Exemplar zugesandt worden ist.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, daß im Jahr 1982 weitere solche Verstöße sowohl von den drei vorerwähnten Mitgliedstaaten als auch von der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich begangen wurden. Die Kommission hat beschlossen, wegen dieser Fälle jeweils das Verstoßverfahren nach Artikel 88 EGKS-Vertrag zu eröffnen.

⁽¹⁾ KOM(82) 34 endg. vom 5. 2. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 42/83

von Herrn Pietro Lezzi (S-I)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Südliches Afrika

In der Entschließung zur Lage im südlichen Afrika (Dok. AKP/EWG 33/82), die die Beratende Versammlung AKP/EWG am 4. November 1982 in Rom angenommen hat, wird die Apartheid-Politik, die Besetzung Namibias und die Schaffung von „homelands“ scharf verurteilt; es werden ferner Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika verlangt und weitere Forderungen gestellt, deren Erfüllung auch vom Rat abhängt.

Welche Initiativen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften bisher zur Durchführung der genannten Entschließung ergriffen?

Antwort

(10. Juni 1983)

Die Gemeinschaft verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Lage in dieser Region und ist bemüht, die Länder des südlichen Afrika mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten, etwa dem Abkommen von Lome oder verschiedenen Finanzmitteln im Haushaltsplan der Gemeinschaft, nach Kräften zu unterstützen.

Die Gemeinschaft legt besonderen Wert auf die Unterstützung der Bemühungen der Länder des südlichen Afrika, die damit begonnen haben, untereinander eine möglichst enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Die SADCC (Southern African Development Coordination Conference) hat seit ihrer Gründung von den meisten Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft substantielle Unterstützung erhalten. Für den durch Lome II abgedeckten Zeitraum ist ein Gesamtbetrag von 800 Millionen \$ für die der SADCC angehörenden AKP-Staaten vorgesehen, davon 100 Millionen für regionale Vorhaben und Aktionen.

Die Gemeinschaft hat den AKP-Staaten des südlichen Afrika wegen der Schwierigkeiten in dieser Region – Schließung der Grenzen, Zerstörung von Verkehrsmitteln, Grenzprobleme, Bevölkerungsvertreibungen, Epidemien, usw. –, wiederholt aus den nach Lome II für Soforthilfen vorgesehenen Mitteln Beihilfen gewährt. Der Betrag dieser Hilfen beläuft sich gegenwärtig auf mehr als 30 Millionen ECU. Die letzte Aktion (vom 13. Dezember 1982) war eine Hilfe zugunsten Lesothos im Anschluß an den südafrikanischen Angriff Ende 1982.

Im übrigen ist die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für die Länder der „Frontlinie“ im Rahmen der Jahreshilfsprogramme 1981 und 1982 beträchtlich verstärkt worden (insgesamt 148 000 Tonnen Getreide, 8 050 Tonnen Milchpulver und 1 600 Tonnen Butteroil). Ferner wurden Botsuana, Lesotho, Mosambik und Simbabwe sowie – über internationale Organisationen – der Bevölkerung von Angola Nahrungsmittelforthilfen gewährt, und zwar nicht nur in Form der genannten Erzeugnisse, sondern auch in Form von Bohnen, Zucker und Pflanzenöl.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 45/83

von Herrn Paul-Henry Gendebien (CDI-B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Beitrag des EAGFL in Wallonien und in Flandern für 1982

Kann die Kommission mitteilen, wie die Belgien im Haushaltsjahr 1982 gewährten Mittel des EAGFL (Abteilung Ausrichtung), ausgedrückt in belgischen Franken und in Prozenten, auf Wallonien und Flandern verteilt wurden?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission
(18. Mai 1983)**

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat sich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ⁽¹⁾ an der Finanzierung mehrerer Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beteiligt.

Diese Vorhaben verteilen sich für 1982 wie folgt:

Provinz	Anzahl der Vorhaben	Gewährter Zuschuß in bfrs	%	
Antwerpen	5	28 854 147	66,2	
Westflandern	9	92 489 392		
Ostflandern	2	4 111 990		
Limburg	3	26 843 033		
Überregional	1	11 548 788		
	20	163 847 350		
Luxemburg	2	6 804 991		22,3
Hennegau	3	26 101 795		
Lüttich	3	22 383 428		
	8	55 290 214		
Brabant	2	28 382 882	11,5	
Insgesamt	30	247 520 446	100	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977.

Was die Erstattungen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Belgien für Maßnahmen anbelangt, die gemäß den verschiedenen Verordnungen und Richtlinien betreffend indirekte Maßnahmen durchgeführt wurden, so belaufen sich die für 1982 erstatteten Beträge auf 374 893 161 bfrs. Diese Beträge teilen sich im einzelnen wie folgt auf:

(in bfrs)

Maßnahme	Flämische Provinzen	Wallonische Provinzen	Brabant	Insgesamt
72/159/EWG (1981)	71 315 448	43 718 885	9 050 453	124 084 786
72/160/EWG (1981)	93 195	526 407	134 970	754 572
72/161/EWG (1981)	5 523 114	2 073 719	664 411	8 261 244
75/268/EWG (1981)	—	79 618 057	—	79 618 057
(EWG) Nr. 1078/77 (1981)	—	—	—	30 798 476 ⁽¹⁾
77/391/EWG (1981)	25 353 032	102 796 465	2 048 581	130 198 078
(EWG) Nr. 1163/76 (1981)	—	—	130 321	130 321
(EWG) Nr. 1035/72 (1979 + 1980)	—	1 047 627	—	1 047 627
Insgesamt	102 284 789	229 781 160	12 028 736	374 893 161

⁽¹⁾ Eine regionale Unterteilung ist nicht möglich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 57/83

von Herrn Bernard Thareau (S - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Kosten der Beihilfe für Raps, Sonnenblumen und Soja (je Hektar)

Kann die Kommission die dem Etat des EAGFL entstehenden Kosten der je Hektar gewährten Beihilfe für Raps, Sonnenblumen und Soja sowie für Getreide- und Gerstenerzeugnisse nennen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

Die Kosten der Beihilfe je Hektar für Raps, Sonnenblumen und Soja sowie die Produktionserstattungen je Hektar für Weichweizen und Gerste sind in den einzelnen Wirtschaftsjahren aufgrund der Schwankungen der Weltmarktpreise und der Erträge unterschiedlich hoch.

Um diesen Schwankungen Rechnung zu tragen, müssen die Kosten für mehrere Wirtschaftsjahre berechnet werden.

Der Herr Abgeordnete kann der folgenden Tabelle die Werte für die drei letzten Wirtschaftsjahre entnehmen, die sich auf die Durchschnittserträge und die Durchschnittsbeihilfen oder -erstattungen stützen, die in den jeweiligen Wirtschaftsjahren gewährt wurden.

(ECU/ha)

	1979/1980	1980/1981	1981/1982
Raps	375	480	480
Sonnenblumen	410	375	495
Soja	280	345	500
Weichweizen	260	260	290
Gerste	250	175	165

Sollten die Beihilfen und Erstattungen für das gesamte Wirtschaftsjahr 1982/83 das zu Anfang des Wirtschaftsjahres erreichte Niveau halten, so würden sich etwa folgende Kosten ergeben:

Raps:	645 ECU/ha,
Sonnenblumen:	660 ECU/ha,
Soja:	655 ECU/ha,
Weichweizen:	400 ECU/ha,
Gerste:	340 ECU/ha.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58/83

von Herrn Bernard Thareau (S - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Exporterstattungen für mit Protein angereichertes Milchpulver

Kann die Kommission mitteilen, weshalb die beim Export von mit Protein angereichertem Milchpulver gewährten

Erstattungen nicht nach dem Proteingehalt berechnet werden?

In diesem Falle könnte der interessante Bestandteil des Milchpulvers dem Export vorbehalten bleiben, und die Laktose, bei der ein Trocknen bzw. der Außenhandel sich wegen des geringen Nährwerts nicht lohnt, dem einheimischen Bedarf dienen.

Das üblicherweise angeführte Argument der Betrugsmöglichkeit dürfte in Anbetracht der verfügbaren Analysemethoden nicht mehr stichhaltig sein.

Ist die Kommission bereit, ihre diesbezügliche Position nach Einholung der Stellungnahmen erfahrener Fachleute zu revidieren und so einer originellen und zukunftssträchtigen Technik Vorschub zu leisten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1983)

Die für Milchpulver gewährten Erstattungen stützen sich auf die normale Zusammensetzung der verarbeiteten Milch. Für mit Protein angereichertes Milchpulver wird eine Erstattung gewährt, die sich ausschließlich nach dem Fettgehalt des Erzeugnisses richtet.

Da das Protein unterschiedlicher Herkunft sein kann (Molke, Kasein oder Milch), müßte diese Herkunft kontrolliert werden, um den Teil der Erstattungen zu ermitteln, der sich auf den Proteingehalt bezieht, da für Protein, das von Molke oder Kasein stammt, keine Erstattung gewährt werden kann.

Die Dienststellen der Kommission arbeiten seit 1977 eng mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammen und befassen sich eingehend mit den Fragen der laboranalytischen Unterscheidung der Herkunft des Milchproteins. Die Ringuntersuchung zahlreicher Stichproben von Milch, Buttermilch, Molkepulver usw. bot Gelegenheit, die Wirksamkeit bestimmter Methoden zu prüfen, die für eine laufende Verwendung im Kontrolllabor in Betracht kommen. In diesem Rahmen wurden erste Versuche unternommen, um den Anwendungsbereich eines neuen Laboranalyseverfahrens abzugrenzen, das kürzlich in einem international bekannten europäischen Institut entwickelt worden ist. Sobald die endgültigen Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten bekannt sind, wird es die Kommission nicht versäumen, daraus die gebotenen Konsequenzen für die Aufdeckung bestimmter Betrugsfälle zu ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 62/83

von Herrn André Damseaux (L - B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Überwachung der Bestimmungen über die Stahlabsatzpreise gemäß Artikel 60 des EGKS-Vertrags durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Kann die Kommission bezüglich der nach Artikel 60 des EGKS-Vertrags durchgeführten Kontrollen für den Zeit-

raum vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 folgendes angeben:

1. Wie viele dieser Kontrollen wurden je Mitgliedstaat durchgeführt?

2. über welche Zeiträume haben die Kontrollen sich erstreckt?

3. Wie verteilen sich diese Kontrollen je Land im Verhältnis zur jeweiligen Stahlproduktion?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(26. Mai 1983)

Der Herr Abgeordnete findet die gewünschten Angaben in den nachstehenden Übersichten:

Kontrollen nach Artikel 60 EGKS-Vertrag bei den Rohstahlerzeugern während des Zeitraums vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

Land	1981		1982	
	Überwachte Unternehmen	Landesproduktion	Überwachte Unternehmen	Landesproduktion
Bundesrepublik Deutschland	6	41 610 000	2	35 880 000
Belgien	3	12 283 000	4	9 895 000
Frankreich	2	21 245 000	5	18 421 000
Italien	14	24 778 000	17	24 003 000
Luxemburg	—	3 790 000	1	3 510 000
Niederlande	1	5 472 000	1	4 353 000
Vereinigtes Königreich	3	15 321 000	3	13 747 000
Dänemark	—	612 000	—	560 000
Irland	1	33 000	—	61 000
Griechenland	—	909 000	—	933 000
Zusammen	30	126 053 000	33	111 363 000

Kontrollen nach Beschluß 1838/81/EGKS in den Jahren 1981 und 1982 (Eisenhandel)

Land	Kontrollen		
	1981	1982	Insgesamt
Bundesrepublik Deutschland	10	62	72
Belgien	11	26	37
Frankreich	7	31	38
Italien	7	54	61
Luxemburg	—	1	1
Niederlande	—	4	4
Vereinigtes Königreich	3	30	33
Dänemark	—	2	2
Irland	—	2	2
Griechenland	—	—	—
Zusammen	38	212	250

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 63/83
von den Abgeordneten Roland Boyes (S-GB) und Ann Clwyd (S-GB)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (5. April 1983)

Betrifft: Überprüfung des Sozialfonds

Die Kommission hat keine Daten vorgelegt, die eine Änderung der Bedingungen für die Zuweisungen im

Rahmen des Sozialfonds rechtfertigen. Kann der Rat dem Parlament die Gewähr bieten, daß er ihm diese Daten vorlegen wird, bevor er die Leitlinien zum neuen Sozialfonds verabschiedet?

Antwort

(13. Juni 1983)

Der Rat will die Vorschläge der Kommission für die Überprüfung des Sozialfonds auf seiner für den 2. Juni

1983 vorgesehenen Tagung prüfen, und zwar im Lichte der Stellungnahme, die das Europäische Parlament am 17. Mai 1983 abgegeben hat.

Über die Kriterien, von denen der Rat bei seinen Beratungen ausgegangen ist, kann das Europäische Parlament auf jeden Fall im Rahmen der Beziehungen unterrichtet werden, die der Rat mit ihm unterhält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 64/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S - NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Mitspracheverfahren

Ist die Kommission bereit, einen dahin gehenden Vorschlag auszuarbeiten, daß bei den beidseitigen Konsultationsverfahren betreffend die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Kraftwerken die nicht im Land ansässigen, aber direkt betroffenen Grenzbewohner dieselben Rechte bei Mitspracheverfahren erhalten wie die direkt betroffenen im Land ansässigen Bürger?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1983)

Am 13. Januar 1976 hat das Europäische Parlament auf der Grundlage eines Berichtes von Frau Walz, der Vorsitzenden des Ausschusses für Energie und Forschung, eine Entschließung zu den „Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Standortpolitik für Kernkraftwerke unter Berücksichtigung ihrer Zumutbarkeit für die Bevölkerung“⁽¹⁾ angenommen.

Als Antwort auf diese Initiative hat die Kommission am 10. Dezember 1976 dem Rat einen doppelten Vorschlag unterbreitet⁽²⁾, nämlich

- a) einen Entwurf einer Entschließung des Ministerrats über die gemeinschaftliche Abstimmung über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken;
- b) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für Kraftwerke, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgehen könnten.

Am 20. November 1978 wurde eine Entschließung über einen „gegenseitigen Informationsaustausch über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken“⁽³⁾ und nicht über eine „Abstimmung“, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen (Vorschlag a)), angenommen. Der Rat hat die Prüfung des Vorschlags b) abgelehnt, da dieser als verfrüht betrachtet wurde.

Auf der Grundlage der Entschließung des Rates vom 20. November 1978 hat die Kommission 1979/80 für

einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt und einen Bericht ausgearbeitet, der vor allem folgende Punkte betraf:

- Verfahren der einzelnen Staaten für die Standortwahl und die Genehmigung,
- zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen über die Errichtung von Kraftwerken in der Nähe der Staatsgrenzen.

Nach einigen inoffiziellen Protesten bestimmter Mitgliedstaaten gegen die Bauvorhaben von Kernkraftwerken an ihren Grenzen und im Anschluß an den Unfall im Kernkraftwerk Three Mile Island in den Vereinigten Staaten hat die Kommission dem Rat am 17. Mai 1979 erneut ihren ursprünglichen Vorschlag für eine Verordnung (Vorschlag b)) mit einer neuen Begründung⁽⁴⁾ vorgelegt.

Der Vorschlag wird zur Zeit noch geprüft. 1980 und 1981 haben zahlreiche Zusammenkünfte stattgefunden, ohne daß wegen des grundsätzlichen Einspruchs einer der Delegationen auf der Basis des Kommissionsvorschlags oder im Rahmen einer Kompromißlösung eine Einigung erzielt werden konnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1976.

⁽²⁾ KOM(76) 576 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 286 vom 30. 11. 1978.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 149 vom 15. 6. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 65/83

von Frau Annie Krouwel-Vlam (S - NL)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Mitspracheverfahren

Ist der Rat bereit, bei seiner Beschlußfassung über beidseitige Konsultationsverfahren über grenzüberschreitende Auswirkungen von Kraftwerken zu prüfen, auf welche Weise nicht im Land ansässige Bürger mit gleichen Rechten wie im Land ansässige Bürger sich an den gesetzlichen Mitspracheverfahren beteiligen können?

Antwort

(10. Juni 1983)

Der Rat erinnert die Frau Abgeordnete daran, daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für Kraftwerke, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgehen können, unterbreitet hat.

Dieser Vorschlag wird zur Zeit noch im Rat geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 70/83
von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP – F)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (5. April 1983)

Betrifft: Einheitliches Wahlverfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments

Kann der Rat Aufschluß über den Stand seiner Arbeiten an dem Entwurf eines Akts für ein einheitliches Wahlverfahren für das Europäische Parlament geben?

Welche Schwierigkeiten treten auf? In welchem Stadium befinden sich die Kontakte mit dem Europäischen Parlament, und welche Ergebnisse haben sie gebracht? War es dem Rat nach der Februartagung möglich, die Angelegenheit voranzubringen und, wenn ja, inwiefern?

Antwort

(10. Juni 1983)

Der Rat ist am 25. April 1983 mit einer Delegation des Europäischen Parlaments zusammengetroffen, der er die Gründe dargelegt hat, weshalb es ihm nicht möglich gewesen ist, ein einheitliches Wahlverfahren für die 1984 stattfindende Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments festzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 75/83
von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (12. April 1983)

Betrifft: Wirtschaftsabkommen zwischen Griechenland und der UdSSR

Kann die Kommission angeben, ob sie von der griechischen Regierung vor dem Wirtschaftsabkommen mit der UdSSR konsultiert wurde, das vor einigen Tagen in Athen unterzeichnet wurde?

Kann sie ferner mitteilen, in welchem Umfang und in welchen Bereichen die UdSSR durch dieses Wirtschaftsabkommen gegenüber den Mitgliedsländern der EG bevorteilt wird?

Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission

(24. Mai 1983)

Die Kommission wurde von der griechischen Regierung vom Inhalt des zwischen Griechenland und der UdSSR geschlossenen langfristigen Abkommens über wirtschaftliche, industrielle, wissenschaftliche und technische Entwicklung am Tag nach dessen Unterzeichnung unterrichtet.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission Wert darauf gelegt, die griechische Regierung auf die Verfahren hinzuweisen, die mit den Entscheidungen des Rates 69/494/EWG⁽¹⁾ und 74/393/EWG⁽²⁾ eingeführt wurden. Ferner bat die Kommission um Erläuterungen zum

Inhalt des Abkommens. Die Darlegungen der griechischen Regierung werden derzeit geprüft, weshalb es im Augenblick verfrüht wäre, eine Antwort auf den zweiten Punkt der Frage des Herrn Abgeordneten zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1974, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 88/83
von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (12. April 1983)

Betrifft: Ehegatte und Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben: Arbeits-erlaubnis

Nach den Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates haben der „Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, . . . selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats irgendeine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben“.

Gemäß der belgischen Regelung betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer müssen die Ehegatten und Kinder, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EG haben, im Besitz einer Arbeitserlaubnis sein, um in Belgien eine nicht selbständige Erwerbstätigkeit ausüben zu können.

Eine Arbeitserlaubnis A wird demnach dem Ehegatten und dem noch nicht 21 Jahre alten oder unterhaltsberechtigten Kind eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EG unter der Voraussetzung erteilt, daß

1. der Betreffende mit dem EG-Staatsangehörigen in Belgien wohnt und zu seinem Haushalt gehört;
2. der EG-Staatsangehörige auf belgischem Hoheitsgebiet eine selbständige oder nicht selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Allerdings können der Ehegatte und die noch nicht 21 Jahre alten oder unterhaltsberechtigten Kinder eines belgischen Staatsangehörigen die Arbeitserlaubnis A erhalten, ohne daß der belgische Staatsangehörige irgendeine berufliche Tätigkeit in Belgien nachweisen muß. Für sie gilt nur die erstere Voraussetzung.

Wenn der Ehegatte und die Kinder eine Arbeitserlaubnis A beantragen, ergeben sich Probleme, sobald der EG-Staatsangehörige in Belgien nicht oder nicht mehr nicht selbständig oder selbständig erwerbstätig ist. Dies ist z. B. der Fall bei Selbständigen, die ihren Beruf aufgegeben haben, und bei Arbeitslosen, die keine Unterstützung erhalten und eine Ehe eingehen; unter ihnen befindet sich eine Reihe von Jugendlichen, die während

der Wartezeit von 75 bzw. 150 Tagen nach ihrer Registrierung als Arbeitsuchende eingewandert sind.

Durch diese Auflage der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Belgien kommt es doch wohl zu einer Diskriminierung zwischen den EG-Staatsangehörigen und

- einerseits den Belgiern, die keine Erwerbstätigkeit in Belgien nachzuweisen haben;
- andererseits den Ausländern aus Nicht-Gemeinschaftsländern, die, um die Erteilung der Arbeitserlaubnis A an ihren Ehegatten und ihre Kinder automatisch zu ermöglichen, lediglich nachzuweisen brauchen, daß sie selbst ein Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis A haben, weil sie die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit (zwei bis drei Jahre nach den jeweiligen Umständen) oder des Aufenthalts (fünf Jahre) erfüllen. Es ist also nicht erforderlich, daß der Ausländer aus einem Nicht-Gemeinschaftsland zu dem Zeitpunkt, zu dem sein Ehegatte und/oder seine Kinder eine Arbeitserlaubnis A beantragen, irgendeine Erwerbstätigkeit ausübt.

Ein Spanier, der zwei Jahre lang in Belgien gearbeitet hat und dann seine Ehefrau und seine Kinder nachholt, kann ihnen daher eine Arbeitserlaubnis A automatisch verschaffen, selbst wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Frau und seine Kinder die Arbeitserlaubnis beantragen, keine Arbeit mehr hat und auch kein Arbeitslosengeld bezieht.

Es dürfte nicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates sein, daß die Bedingungen für die Erteilung der Arbeitserlaubnis A für die Angehörigen von EG-Staatsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EG-Landes besitzen, ungünstiger sind als für die Angehörigen der belgischen Staatsbürger und der Ausländer aus Nicht-Gemeinschaftsländern.

Wäre es nicht aus Gründen der Gleichstellung angebracht, die Vorschriften für die Erteilung der Arbeitserlaubnis A auf die Ehegatten und Kinder der Staatsangehörigen von EG-Mitgliedstaaten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EG-Landes besitzen, anzuwenden, ohne ihre soziale Stellung (nicht selbständig Erwerbstätiger – Selbständiger – Arbeitsloser) zu berücksichtigen, wie dies effektiv bei den Ehegatten und Kindern der Ausländer aus Nicht-Gemeinschaftsstaaten sowie bei den Ehegatten und Kindern belgischer Staatsangehöriger, die nicht die EG-Staatsangehörigkeit besitzen, üblich ist?

Meint die Kommission nicht, daß eine solche Vereinheitlichung der Vorschriften für die Erteilung der Arbeitserlaubnis A dem Geist der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft mehr entsprechen würde? Wie denkt sie hierüber?

(¹) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**
(25. Mai 1983)

Die Kommission ist mit der Frau Abgeordneten der Meinung, daß eine Vereinheitlichung der belgischen

Rechtsvorschriften über die Erteilung der Arbeitserlaubnis A wünschenswert ist, doch legt sie Wert auf die Feststellung, daß für diese Frage beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts die belgischen Behörden zuständig sind.

Die Kommission möchte jedoch zusätzlich darauf hinweisen, daß vermieden werden sollte, Einzelsituationen, die sich aus zwei verschiedenen Rechtsquellen ergeben, allgemein zu vergleichen.

So ist die Lage der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 genannten Personen hinsichtlich des Rechts auf Ausübung einer abhängigen Beschäftigung generell günstiger als die der Familienangehörigen von Staatsangehörigen dritter Länder. Der Zugang zur Beschäftigung ist nämlich für die Familienangehörigen von Gemeinschaftsbürgern gesichert, während die belgische Regelung für Arbeitnehmer von außerhalb der Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen im Sinne einer Restriktion geändert werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 101/83

von Frau Hanna Walz (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. April 1983)

Betrifft: „Senioren-Experten-Service“ für die Entwicklungshilfe

Nach Mitteilung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird derzeit in der Bundesrepublik Deutschland ein „Senioren-Experten-Service“ aufgebaut. Dieser Dienst soll Rentner und Pensionäre als ehrenamtliche Berater in Staaten der Dritten Welt vermitteln.

1. Nach Pressemeldungen verfügen andere westliche Länder bereits jetzt über ähnliche Vermittlungsdienste. Sind der Kommission Erfahrungen über den Einsatz von Fachkräften fortgeschrittenen Alters im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Hilfe bekannt?
2. Wie schätzt die Kommission den entwicklungspolitischen Nutzen eines solchen Berater-Service ein?

Ist die Kommission gegebenenfalls bereit, den Einsatz von Senioren-Experten ideell oder finanziell zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**
(24. Mai 1983)

1. Der Kommission ist bekannt, daß es solche Dienste in bestimmten Ländern gibt, u. a. auch in den USA und

Frankreich, und sie hatte Gelegenheit, den französischen Experten-Service mit befriedigenden Ergebnissen in Anspruch zu nehmen.

2. Ein solcher Berater-Service hat den deutlichen Vorteil, daß die Hilfe von Sachverständigen mit langer Erfahrung und häufig außerordentlicher Einsatzbereitschaft genutzt werden kann, deren Interesse nicht durch Karrieredenken bestimmt wird. Die Kommission ist sich indessen auch bewußt, daß es erforderlich ist, Beschäftigungsmöglichkeiten für jüngere Sachverständige zu schaffen und ihnen den Erwerb von Erfahrungen zu ermöglichen; deshalb bevorzugt sie den Einsatz von Spezialisten im Ruhestand für kurzfristige technische Hilfe, bei der lange Erfahrung eine mindestens ebenso wichtige Qualifizierung ist wie technisches Know-how. Sie ist durchaus bereit, die Möglichkeiten für Zusammenarbeit mit einem solchen Service zu prüfen, zum Beispiel im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 102/83

von Frau Hanna Walz (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. April 1983)

Betrifft: Zollfreizonen in Ungarn

Die ungarische Regierung hat jüngst für joint-ventures Zollfreizonen eingerichtet (Dekret 62/1982).

1. Rechnet die Kommission mit einem großen Interesse von Unternehmen aus der Gemeinschaft an der Nutzung derartiger Zollfreizonen?
2. Hält die Kommission diese Maßnahme für ein geeignetes und förderungswürdiges Instrument der Außenhandelspolitik zwischen der Gemeinschaft und den RGW-Ländern?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1983)

1. Die Kommission wird dieses Experiment mit Interesse verfolgen. Es hängt viel von den genauen Bedingungen ab, die den Unternehmen der Gemeinschaft eingeräumt werden.

2. Da es sich um eine Einzelmaßnahme mit Ausnahmecharakter handelt, empfiehlt es sich, die Ergebnisse dieses Experiments abzuwarten, um seine Auswirkungen auf den Warenverkehr beurteilen zu können. Das ist um so notwendiger, als die Rolle der Zölle in einer Planwirtschaft mit Außenhandelsmonopol nicht mit derjenigen von Zöllen einer Marktwirtschaft verglichen werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 117/83

von Frau Ann Clwyd (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1983)

Betrifft: Nickelimporte

Im Jahr 1981 wurden in der Gemeinschaft 20 000 Tonnen weniger Nickel verbraucht als im Jahr 1980. Während des ersten Halbjahres 1982 stieg der Marktanteil der Sowjetunion von 8 % im Jahr 1981 auf 17 % an. Kann die Kommission in Anbetracht dieses Anstiegs angeben,

1. welche Auswirkungen diese Einfuhren aus Drittländern auf die Nickelerzeugung innerhalb der Gemeinschaft haben,
2. ob Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einfuhren aus Drittländern zu begrenzen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

Im Jahr 1982 ging bei der Kommission von seiten der Nickelhersteller der Gemeinschaft ein Antrag mit der Behauptung ein, Rohnickel, nicht legiert, elektrolytisch hergestellt, in Form von Kathoden, auch quadratisch zugeschnitten, mit Ursprung in der Sowjetunion, werde zu gedumpten Preisen eingeführt, wodurch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung erfahre. Die Kommission hat daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 31 vom 5. Februar 1983 die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend diese Einfuhren bekanntgegeben. Die mit dem Verfahren verknüpfte Untersuchung des Sachverhalts ist eingeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 137/83

von Herrn Robert Battersby (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1983)

Betrifft: Verarbeitung von Mitteilungen über beschränkende Absprachen

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2007/82⁽¹⁾ erklärte die Kommission, daß sie zwischen 1. Januar 1973 und 31. Dezember 1982 3 213 Anträge auf Negativattests und/oder Mitteilungen wegen Freistellung nach der Verordnung Nr. 17⁽²⁾ des Rates erhalten habe, daß im gleichen Zeitraum 31 Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen freigestellt wurden, die Freistellung in 32 Fällen abgelehnt wurde und weitere 2 039 Fälle geregelt werden konnten, ohne daß eine formelle Entscheidung notwendig war.

Daraus geht hervor, daß von den nach 1. Januar 1973 eingereichten 3 213 Anträgen bis 31. Dezember 1982 2 102 Fälle bearbeitet und 1 111 noch unerledigt waren. Wie die Kommission jedoch weiter angibt, stand zum 31. Dezember 1982 die Entscheidung bei 3 715 Anträgen und/oder Mitteilungen noch aus. Das heißt, daß 2 604 Anträge, die vor 1. Januar 1973 eingereicht wurden, noch unerledigt waren.

Kann die Kommission angeben, ob dies wirklich zutrifft, und wenn nicht, kann sie den offensichtlichen Widerspruch in den angegebenen Zahlen erklären?

(¹) ABl. Nr. C 118 vom 3. 5. 1983, S. 22.

(²) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1983)

Die Kommission kann sich der Argumentation des Herrn Abgeordneten nicht anschließen, wonach ein offensichtlicher Widerspruch in den in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2007/82 genannten Zahlen vorliegt.

Die Kommission ist sich völlig bewußt, daß die am 31. Dezember 1982 noch unerledigten Anträge und/oder Anmeldungen auch Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1973 einschließen. Da sich der Herr Abgeordnete jedoch speziell auf die nach dem 1. Januar 1973 eingegangenen Anmeldungen bezog, enthielt die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2007/82 keine statistischen Angaben, die auf die Jahre 1972 und davor zurückgehen.

Die Zahl, zu der der Herr Abgeordnete in der vorliegenden schriftlichen Anfrage kam, ist folglich nicht richtig, da seine Berechnung die am 31. Dezember 1972 noch anhängig gewesenen Fälle nicht berücksichtigt und außerdem von der irrigen Annahme ausgeht, daß sich die Gesamtzahl der seit dem 1. Januar 1973 bearbeiteten Fälle auf danach eingegangene Anträge und/oder Anmeldungen bezog.

Mehr als die Hälfte der rund 2 100 Fälle, die von 1973 bis 1982 bearbeitet wurden, betrafen nämlich vor dem 1. Januar 1973 eingegangene Anmeldungen/Anträge. Daher beziehen sich nur 1 376 und nicht – wie von dem Herrn Abgeordneten berechnet – 2 604 der am 31. Dezember 1982 noch unerledigten 3 715 Anträge/Anmeldungen auf Anträge/Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 1973 bei der Kommission eingereicht wurden. Daß 1 044 (rund 76 %) dieser Anmeldungen/Anträge Lizenzvereinbarungen betreffen, beweist die Richtigkeit der Auffassung der Kommission, daß der geeignetste Weg zur Aufarbeitung des Rückstands die möglichst rasche Verabschiedung des Entwurfs einer Verordnung über Lizenzvereinbarungen (¹) wäre, die einen Großteil der angemeldeten Vereinbarungen als Gruppe freistellen würde.

(¹) Siehe Zwölfter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 17.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 147/83

von Frau Luciana Castellina (CDI – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1983)

Betrifft: Mittelgewährung zugunsten von Immobiliengesellschaften

Die beiden Immobiliengesellschaften SISAT (GmbH) mit Sitz in Catanzaro und die Immobiliare Residenziale (GmbH) haben mit der Errichtung von zwei großen Gebäuden in dem für sanitäre und funktionelle Anlagen bestimmten Bereich des Flughafens von Lamezia Terme (Catanzaro) begonnen.

Die Generalstaatsanwaltschaft von Catania und das Amtsgericht von Lamezia Terme haben zwei parallel laufende Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen und über das Vorliegen etwaiger sonstiger Vergehen in die Wege geleitet.

Zur Verwirklichung der genannten Bauarbeiten haben die bezeichneten Gesellschaften neben den öffentlich erklärten unbedeutenden Geldmitteln riesige Kredite von zahlreichen Bankinstituten erhalten (Banca Nazionale del Lavoro, Istituto S. Paolo di Torino, Cassa di Risparmio di Calabria e di Lucania, Banco di Napoli, usw.).

Trifft es zu, daß ein Teil der den genannten Gesellschaften gewährten Mittel dem für die regionale Entwicklung bestimmten Fonds entnommen wurden und also von der EWG stammen?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(3. Juni 1983)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung hat für die von der Frau Abgeordneten erwähnten Vorhaben keine Beihilfen gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 179/83

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1983)

Betrifft: Bedienstete der Kommission

Wie viele Bedienstete der Kommission haben die Erlaubnis, zusätzlich zu ihrer Tätigkeit bei der Kommission einer weiteren bezahlten Arbeit (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) nachzugehen, und wie viele insbesondere haben bei der Kommission mit Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit zu tun?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1983)

Am 15. April 1983 hatten 49 Beamte der Kommission die Erlaubnis, neben ihrer Tätigkeit bei der Kommission

gemäß Artikel 12 des Beamtenstatuts eine Tätigkeit gegen Entgelt auszuüben.

Zwei dieser Beamten arbeiten bei der Kommission im Bereich der Presse und der Öffentlichkeitsarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/83

von Herrn Jean Penders (PPE – NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1983)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe für Äthiopien

1. Hat die Kommission von Presseberichten und Klagen internationaler Hilfsorganisationen Kenntnis genommen, wonach lediglich ein geringer Teil der von der EG Äthiopien gewährten Nahrungsmittelhilfe die Bevölkerung erreicht und der größte Teil in Kasernen und auf Schiffen mit Ziel Sowjetunion landet?

2. Beabsichtigt die Kommission, die Hilfeleistung unverzüglich in einer Weise zu organisieren, die eine gute Gewähr dafür bietet, daß die Hilfe auch dort ankommt, wofür sie bestimmt ist?

3. Teilt die Kommission die Auffassung des Fragestellers, daß eine Wiederholung der unerfreulichen Vorkommnisse bei den Nahrungsmittellieferungen an Vietnam verhindert werden muß?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(7. Juni 1983)

Der Herr Abgeordnete wird auf den Beitrag der Kommission zu der Debatte über die Lage in Äthiopien auf der Tagung vom April 1983 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1-296 (April 1983).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 208/83

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. April 1983)

Betrifft: Steuerliche Belastung der Unternehmen

1. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es lokale Steuern, welche die Substanz des Unternehmens belasten (z. B. Wert der Aktiva des Unternehmens, Mietwert der gewerblichen Räume usw.). Ist es möglich, eine kurze Aufstellung über diese Steuern vorzulegen?

2. In mehreren Mitgliedstaaten werden ferner lokale Steuern erhoben, die auf der Grundlage der Lohnsummen festgesetzt werden (was, nebenbei bemerkt, nicht gerade dazu angetan ist, die Beschäftigungslage zu fördern). Ist es möglich, ebenfalls eine kurze Aufstellung über die in diesem Bereich erhobenen Steuern vorzulegen?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1983)

Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Verwaltungen ein Inventar der in den Mitgliedstaaten geltenden Steuern und Abgaben. Dieses Dokument wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Kommission übersendet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar ein Exemplar dieses Inventars. Die Veröffentlichung soll all denen, die sich für Steuerrecht interessieren, also Beamten, Wissenschaftlern, Studenten, Führungskräften in Unternehmen, Steuerberatern usw. einen umfassenden Überblick über die Steuersysteme der Mitgliedstaaten vermitteln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 215/83

von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP – F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. April 1983)

Betrifft: Übereinkommen betreffend die Verkehrsinfrastrukturen

Wie soll dem Ministerrat zufolge das in der Sitzung vom 16. Dezember geschlossene Übereinkommen betreffend die Verkehrsinfrastrukturen interpretiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die für verschiedene Vorhaben gewährte finanzielle Unterstützung einen Präzedenzfall darstellt, der auf den Willen des Rates hinweist, zu einem direkten Finanzierungsverfahren durch den Gemeinschaftshaushalt für jene Infrastrukturvorhaben zu gelangen, die anerkanntermaßen von Gemeinschaftsinteresse sind?

Antwort

(10. Juni 1983)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 16. Dezember 1982 über die Verordnung über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur grundsätzliches Einvernehmen erzielt. Der Text ist als Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 am 30. Dezember 1982 in den Sprachen der Gemeinschaften förmlich genehmigt worden ⁽¹⁾. Diese Verordnung zielt darauf ab, daß die entsprechenden operationellen Mittel des Haushaltsplans 1982 voll ausgeschöpft werden. Mit der Genehmigung dieser Verordnung wird jedoch in keiner Weise die Prüfung des Kommissionsvorschlags von 1976 für eine Verordnung

des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur präjudiziert.

(¹) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 227/83
von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP – F)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (28. April 1983)

Betrifft: Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)

Kann der Rat Angaben über die Beweggründe machen, die ihn im Bereich der Anwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) dazu veranlassen, einen bleibenden Charakter dieses Instruments abzulehnen, während sich doch die Kommission mit Änderungsanträgen im Sinne des NGI als bleibender Einrichtung befaßt?

Antwort

(10. Juni 1983)

Der Rat hat mit der Ermächtigung der Kommission, Anleihen bis zu einer Höhe von drei Milliarden ECU des Anleihekaptals aufzunehmen, keine Vorentscheidung über die dauernde Geltung und die künftige Weiterentwicklung des Instruments treffen wollen. Die Tatsache, daß es sich bereits um den dritten Beschluß im Rahmen des NGI handelt, gibt aber einen gewissen Hinweis auf die Kontinuität des Instruments. Der Rat ist sich nämlich bewußt, daß insbesondere bei der gegenwärtigen Konjunktur ein signifikanter Beitrag der Gemeinschaft zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Förderung produktiver Investitionen wirtschaftlich und politisch notwendig ist. Mit Rücksicht auf diesen Bedarf wird der Rat zu gegebener Zeit die erforderlichen Beschlüsse über eine etwaige Erneuerung des NGI fassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 228/83
von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP – F)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (28. April 1983)

Betrifft: Fortschritte des Konzertierungsverfahrens zum Gemeinschaftshaushalt

Am 22. Dezember 1982 teilte mir der Rat in Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 1324/82 (¹) mit, daß er die Prüfung der Vorschläge der Kommission zur Verbesserung des Konzertierungsverfahrens zwischen der Versammlung, dem Rat und der Kommission noch weiter fortsetzen würde.

Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung des Rates?

Andererseits sagte der Rat gleichfalls: „Da dieses Konzertierungsverfahren durch eine gemeinsame Erklärung der genannten drei Institutionen eingeführt wurde, wäre für jede etwaige Änderung die Zustimmung der drei Institutionen erforderlich.“

Hat der Rat die Absicht, die drei Organe mit einem Änderungsvorschlag zu befassen? Welchen und wann?

(¹) ABl. Nr. C 25 vom 31. 1. 1983, S. 26.

Antwort

(10. Juni 1983)

Die Prüfung der Vorschläge der Kommission für eine Verbesserung des Verfahrens zur Konzertierung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission geht im Rahmen des Rates weiter.

Es wird Sache des Rates selbst sein, die Schlußfolgerungen aus dieser Prüfung zu ziehen und zu entscheiden, ob den beiden anderen Institutionen ein Entwurf für eine Revision der gemeinsamen Erklärung vom 22. März 1975 zugeleitet werden soll. Da diese Konzertierungsverfahren, wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, durch eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission eingeführt würde, wäre für jede etwaige Änderung die Zustimmung der drei Institutionen erforderlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 291/83

von Frau Joyce Quin (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Mai 1983)

Betrifft: Südpazifik-Konferenz in Pago Pago

1. Auf welcher Ebene war die Kommission auf der Südpazifik-Konferenz vom Oktober 1982 in Pago Pago vertreten?
2. Zu welchen Ergebnissen führte diese Konferenz nach Auffassung der Kommission?
3. Welche Fragen sollen auf der nächsten Südpazifik-Konferenz 1983 diskutiert werden? Welche Vorbereitungen trifft die Kommission für diese Diskussionen?
4. Kann die Kommission eine Übersicht über die Handelsbeziehungen (Aus- und Einfuhren) der Gemeinschaft und ihre sonstigen Beziehungen (Beihilfen und Entwicklung) zu den Mitgliedstaaten der Südpazifik-Konferenz – aufgeschlüsselt nach den letzten drei Jahren, für die Angaben vorliegen – geben?

Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission

(1. Juni 1983)

1. Auf der Südpazifik-Konferenz, die im Oktober 1982 in Pago Pago stattfand, war die Kommission nicht vertreten.

Zwar unterhält die Kommission regelmäßige Kontakte mit der South Pacific Commission (SPC), vor allem über die Delegation der Kommission in Fidschi, doch wurde der SPC von den AKP-Staaten keinerlei Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Lome-Abkommens erteilt; ebensowenig sind SPC-Vorhaben im AKP-Regionalprogramm für den Pazifik enthalten.

2. Die Ergebnisse der Konferenz wurden der Kommission noch nicht mitgeteilt, doch wird sie sie zweifellos zu gehöriger Zeit erhalten.

3. Über die Tagesordnung der Südpazifik-Konferenz 1983 ist die Kommission nicht informiert. Die Delegation der Kommission im Pazifik steht jedoch mit der SPC in Verbindung, um sich über den Inhalt der 1983er Konfe-

renz zu informieren und würde einer Aufforderung, an der Konferenz teilzunehmen, gern nachkommen.

4. Unter Ausschluß von SPC-Mitgliedstaaten wie den USA, Australien und Neuseeland enthält die nachstehende Tabelle die Zahlen für Ein- und Ausfuhren zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten im Pazifik.

Im Rahmen des vierten EEF (1975-1980) erhielten die acht AKP-Staaten im Pazifik zusammen 110 Millionen ECU und die drei überseeischen Länder und Gebiete zusammen 16,8 Millionen ECU in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und Sonderdarlehen; die entsprechenden Zahlen für den fünften EEF (1980-1985) lauten 209-222 bzw. 20 Millionen ECU.

Handelsströme (Ein- und Ausfuhren) zwischen der EWG und den AKP-Staaten bzw. den überseeischen Ländern und Gebieten im Pazifik 1980/1981/1982

(in 1 000 ECU)

AKP-Staaten	Ausfuhren nach der EWG			Einfuhren aus der EWG		
	1980 ⁽¹⁾	1981 ⁽¹⁾	1982 ⁽²⁾	1980 ⁽¹⁾	1981 ⁽¹⁾	1982 ⁽²⁾
Papua-Neuguinea	298,161	266,608	306,456	32,060	41,274	49,422
Fidschi	67,705	97,623	85,474	28,395	31,813	27,929
Salomonen	14,371	13,574	15,429	3,894	6,349	2,718
Tuvalu	110	228	136	748	297	247
Vanuatu	13,041	15,361	13,656	4,819	4,406	4,900
West-Samoa	6,502	6,488	1,911	2,822	1,896	1,831
Tonga	869	773	633	2,047	3,330	1,844
Kiribati	914	889	243	904	2,777	1,962
Zusammen	401,673	401,544	423,938	75,689	92,142	90,853
Überseeische Länder und Gebiete						
Französisch-Polynesien	5,398	5,931	6,941	130,546	134,503	158,213
Neu-Kaledonien	222,806	224,800	165,192	125,766	131,285	141,805
Wallis und Futuna	13	10	17	400	652	812
Zusammen	288,217	230,741	172,150	256,712	266,440	173,210
Insgesamt	629,890	632,285	586,088	332,401	358,582	264,063

⁽¹⁾ EWG (9).

⁽²⁾ EWG (10).

Quelle: Eurostat.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der gemeinsamen Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1920/82 und 2277/82

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 129 vom 16. Mai 1983)

Seite 11, linke Spalte am Ende

Die beiden letzten Zeilen müssen wie folgt lauten:

Die Kommission prüft zur Zeit die einschlägigen französischen Rechtsvorschriften.
Sollte es sich er-

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégrez (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

Sonderdruck aus dem „Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981“

Dieser Sonderdruck ist ein Auszug aus dem Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981.

Der Text wurde unverändert übernommen und wo auf den „vorliegenden Bericht“ verwiesen wurde, handelt es sich um Verweisungen auf den Fünfzehnten Gesamtbericht. Der Text stellt auch keine nach der Drucklegung des Gesamtberichts überarbeitete Fassung dar.

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Auslegung und Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts

Abschnitt 3: Unterrichtung über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-2823-5

Veröffentlichung Nr. CB-33-81-441-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 2,40 ECU; 100 bfrs; 6 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE ZOLLUNION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nikolaus VAULONT

Geleitwort von Étienne DAVIGNON

Vor die großen wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Warenverkehrs gestellt, findet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre eigentliche Bedeutung in der Verwirklichung einer Reihe ihrer wichtigsten Politiken. Dies gilt für die gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Politik der Schaffung eines echten Binnenmarkts, die alle in grundlegender Weise auf der Zollunion aufbauen.

Mit der Darstellung ihres Aufbaus und ihrer politischen Zielsetzungen, die unter der Überfülle technischer Regelungen nicht selten verborgen bleiben, soll das Räderwerk der Zollunion offengelegt und auf diese Weise einem breiteren Publikum der Einblick in eine der sichersten Grundlagen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Die vorliegende Abhandlung zeichnet die einzelnen Phasen ihrer Entstehung von 1958 an und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Reihe dynamischer Elemente, die künftig für die Entwicklung der Zollunion von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines von seiten der Bürger leichter feststellbaren freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft.

Nikolaus Vulont, geboren 1937, Dr. jur. (Universität Bonn), 1967 Eintritt in die Bundesfinanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, seit 1971 Beamter der Kommission der EWG, derzeit als Assistent des Generaldirektors des Dienstes der Zollunion.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1910-4

Katalognummer: CB-30-80-205-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg